

Gemeindeamt Fließ
A-6521 Fließ, **Bezirk Landeck**
Tel. 05449-5234, Fax 05449/6333
Email: gemeinde@fliess.tirol.gv.at

PROTOKOLL

über die 1. Gemeinderatssitzung am 27. März 2019

BEGINN: 20.00 Uhr

ANWESENDE:

Bgm. Ing. Hans-Peter Bock	Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.
Bgm.-Stv. Mag. (FH) Ing. Wolfgang Huter	Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.
GR Karl Lang	Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.
GR Alexander Jäger	Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.
GR Reinhold Gigele	Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.
GR Markus Achenrainer	Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.
GR Florian Röck	Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.
GV Günter Knabl	ÖVP Fließ
GV Peter Schlatter	ÖVP Fließ
GR Anita Posch	ÖVP Fließ
GR Celina File	ÖVP Fließ
GR Albert Erhart	ÖVP Fließ
GR Edwin Neuner	Einheitsliste Piller
EGR Markus Spiß	Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.
EGR Christian File	Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.

ENTSCHULDIGT:

GV Rosmarie Reinstadler	Sozialdemokraten und Parteifreie - Bock H.P.
GR Andreas Mayer	ÖVP Fließ
EGR Josef Gfall	ÖVP Fließ
EGR Manfred Schranz	ÖVP Fließ

TAGESORDNUNG:

- 1.) Eröffnung und Begrüßung - Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates
- 2.) Genehmigung des Protokolls der letzten Gemeinderatssitzung vom 21.12.2018
- 3.) Anfragen der Gemeindebürger an den Bürgermeister und an die Gemeinderatsmitglieder
- 4.) Information durch den Bürgermeister
- 5.) Bericht Überprüfungsausschuss
- 6.) Beratung und Beschlussfassung Jahresrechnung 2018
- 7.) Raumordnungsangelegenheiten
 - 7.1.) Venet Bergbahnen AG, Gp. 4570 (Sternwarte)
 - 7.2.) 4. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (Hochgallmigg)
 - 7.3.) Änderung Flächenwidmungsplan - Walser Peter – Hochgallmigg, Gp. 2623/1
 - 7.4.) Änderung Flächenwidmungsplan im Bereich der Gp. 371 - File Jakob
 - 7.5.) Perkhofer Daniel - Gasser Helga - Fließerau, Gpn. 4312/32 u. 4312/33
 - 7.6.) Bebauungsplan „B77 Fließerau 1“
 - 7.7.) Bebauungsplan "B76 Dorf 17" und ergänzender Bebauungsplan "B76/E1 Dorf 17 – Dangl"
- 8.) Grundangelegenheiten
 - 8.1.) Kaufangebot Gp. 6144

- 8.2.) Hackl Mario - Neueintragung Vor- und Wiederkaufsrecht
- 8.3.) Grundkauf Schwarz Hubert
- 8.4.) Grundverkauf Bock Martin und Annemarie
- 8.5.) Grundverkauf Geiger Florian
- 8.6.) Grundverkauf Senn Christine
- 8.7.) Zuschreibung öffentliches Gut
- 8.8.) Grundverkauf Ematric
- 8.9.) Grundverkauf Gitterle Christoph
- 8.10.) Grundverkauf Horner Leopold
- 8.11.) Grundverkauf Alpinkohle
- 8.12.) Verpachtung Gewerbefläche Bauwest
- 8.13.) Grundverkauf Holz Abler
- 8.14.) Grundverkauf Siedlung Niedergallmigg
- 8.15.) Bereinigung der Grundgrenzen mit Dangl Stefan
- 8.16.) Grundverkauf Wille Günter
- 8.17.) Grundverkauf Grasberger Roman
- 8.18.) Grundverkauf Bock Martin
- 8.19.) Grundverkauf Alpinbau
- 8.20.) Übereinkommen mit dem TVB-Serfaus-Fiss-Ladis
- 8.21.) Übereinkommen mit dem TVB Tirol-West
- 9.) Auftragsvergaben
 - 9.1.) Angebotseröffnung
 - 9.2.) Fahrzeuge für Bauhof
 - 9.3.) Holzschlägerung Niedergallmigg - Vornutzung
 - 9.4.) Zubau "Altes Gemeindeamt"
 - 9.5.) Stromversorgung Zanders
 - 9.6.) Aufträge - Feuerwehrhalle Piller
 - 9.7.) Fenster und Türen - HAHO-Gebäude
 - 9.8.) Garagentore - HAHO-Gebäude und Sportzentrum
 - 9.9.) Sport- und Freizeitzentrum Kalvari
- 10.) Breitbandversorgung im Gemeindegebiet - Beschlussfassung Förderverträge und Ausschreibung
- 11.) Geschwindigkeitsbeschränkung Pontlatzbrücke
- 12.) Sachverständigenbeirat – Stadt- und Ortsbildschutzgesetz – SOG 2003
- 13.) Personalangelegenheiten
- 14.) Anträge, Anfragen und Allfälliges

1.) Eröffnung und Begrüßung - Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates

Bürgermeister Ing. Bock Hans-Peter eröffnet die 1. Sitzung des Gemeinderates um 20.00 Uhr und begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates. Der Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

2.) Genehmigung des Protokolls der letzten Gemeinderatssitzung vom 21.12.2018

Der Gemeinderat beschließt das Protokoll der 8. Gemeinderatssitzung vom 21.12.2018 mit 13 Stimmen. 1 Mitglied des Gemeinderates war bei der letzten Gemeinderatssitzung nicht anwesend.

3.) Anfragen der Gemeindebürger an den Bürgermeister und an die Gemeinderatsmitglieder

4.) Information durch den Bürgermeister

- a) Die Arbeiterpartie hat ihre Tätigkeit wieder voll aufgenommen. 3 sind derzeit im Krankenstand. Derzeit liegt der Schwerpunkt bei folgenden Projekten:

- Feuerwehrhalle Piller
 - Urnengräber Friedhof Fließ
 - Umbau HAHO-Gebäude Nesselgarten
 - Beseitigung von Winterschäden und Kehrarbeiten
- b) Die Abteilung Güterwegbau hat ein Konzept für die Erschließung von Blumenegg vorgelegt.
- c) Zur Sicherung der L17 wird oberhalb der Via Claudia (Faberstweg) ein Steinschlagnetz errichtet. Die Arbeiten sollen nach Vorliegen der naturschutzrechtlichen Bewilligung umgehend begonnen werden.
- d) Der Bürgermeister berichtet, dass das Verfahren für die Aushubdeponie im Bereich Piller abgeschlossen ist. Der Bescheid ist rechtskräftig. Die Gemeinde Fließ hatte in diesem Genehmigungsverfahren, das von der Gemeinde Wenns beantragt wurde, keine Parteistellung.

5.) Bericht Überprüfungsausschuss

Fließ, am 18.03.2019

Beginn: 19:00 Uhr

Protokoll-Überprüfungsausschuß

Anwesende: Knabl Günter
 Jäger Alexander
 Gigele Reinhold
 Hann Myriam
 Erhart Daniel

KASSASTÄNDE:

Gesamtbestand:	E	17.990.756,30
	A	18.215.575,86
	Stand	<u><u>-224.819,56</u></u>

KONTEN:

SPK Imst	2.924,11	20.02.2019
RAIBA	-241.904,18	15.03.2019
Volksbank	1.526,51	04.03.2019
BAWAG	12.634,00	11.03.2019
GUTHABEN	<u><u>-224.819,56</u></u>	

Prüfung der Jahresrechnung 2018

HAUSHALT:

Ordentlicher Haushalt

Einnahmenvorschreibung	9.691.639,34
Ausgabenvorschreibung	9.676.306,27
Ergebnis	<u>15.333,07</u>
Voranschlag	<u><u>0,00</u></u>

Ausserordentlicher Haushalt

Einnahmenvorschreibung	1.490.470,96
Ausgabenvorschreibung	1.490.470,96
Ergebnis	<u>0,00</u>
Voranschlag	<u><u>0,00</u></u>

Einnahmen - Steuern - Vergleich mit Vorjahren:

	2018	2017	2016	
Grundsteuer A	5.018,04	6.736,75	4.186,54	-25,5%
Grundsteuer B	147.616,41	139.922,54	135.158,13	5,5%
Kommunalsteuer	358.910,75	301.553,12	300.701,12	19,0%
Getränkesteuer	0,00	0,00	0,00	
Vergnügungssteuer	254,00	984,20	941,30	-74,2%
Hundesteuer	9.159,15	8.547,24	7.891,02	7,2%
Verwaltungsabgaben	23.272,78	22.522,79	14.643,51	3,3%
Sonstige Gemeindeabgaben (Mahnspesen...)	1.048,34	3.566,21	2.673,96	-70,6%
Summe	545.279,47	483.832,85	466.195,58	12,7%

Weiter Einnahmen:

	2018	2017	2016	
Abg. Ertragsanteile	2.722.913,24	2.648.797,76	2.618.524,25	2,8%
Abg. nach der TBO (Erschließungskosten)	157.873,91	222.891,75	213.952,50	-29,2%
Benützungsg. gemäß FAG	755.869,95	838.554,57	965.114,23	-9,9%
Verkaufs- u. Leistungserlöse	1.141.826,90	1.554.977,70	1.156.211,77	-26,6%
Sonstige Einn. aus wirtschaftl. Tätigkeit	491.080,09	361.592,48	336.748,01	35,8%
Lfd. Transferzahlungen (Zuschüsse Beitr.)	1.609.806,32	1.628.716,44	1.503.403,96	-1,2%
Gewinnentnahme der Gemeinde von Unternehmen	263.243,19	489.131,83	482.665,86	-46,2%
Summe	7.142.613,60	7.744.662,53	7.276.620,58	-7,8%
Summe fortdauernde Einnahmen	7.687.893,07	8.228.495,38	7.760.453,43	-6,6%

Ausgaben:

	2018	2017	2016	
Bezüge der Organe	76.266,01	71.576,31	70.432,86	6,6%
Personalaufwand	2.032.974,17	2.046.163,25	1.652.636,37	-0,6%
Gebrauchs- u. Verbrauchsgüter	213.088,76	230.272,81	164.005,66	-7,5%
Sonstige Verwaltung u. Betriebsaufwand	1.603.970,74	1.777.985,82	1.563.679,40	-9,8%
Lfd. Transferzahlungen (KH, Schulen usw.)	1.639.434,93	1.629.655,44	1.527.729,38	0,6%
Gewinnentnahme d. Gde. von Untern.	263.243,19	489.131,83	482.665,86	-46,2%
Zufuhr zu Rücklagen	0,63	1,20	11,50	-47,5%
Summe fortd. Ausgaben ohne Schuldend.	5.828.978,43	6.244.786,66	5.461.161,03	-6,7%

Ermittlung der Finanzlage:

Summe fortdauernde Einnahmen	7.687.893,07	7.742.816,16	7.218.234,81	-0,7%
minus Summe fortdauernde Ausgaben	5.828.978,43	5.461.161,03	5.448.662,58	6,7%
Bruttoergebnis der fortd. Gebarung	1.858.914,64	2.281.655,13	1.769.572,23	-18,5%
minus lfd. Schuldendienst (Zins u. Tilgung)	914.138,10	899.841,10	905.312,12	1,6%
Verschuldungsgrad in %	49,18	39,44	51,16	24,7%
Nettoergebnis fortdauernde Gebarung	944.776,54	1.381.814,03	864.260,11	-31,6%

Verschuldungsgrad:

2018	49,18 %
2017	45,80 %
2016	39,44 %
2015	51,16 %
2014	45,51 %

Anmerkung:**21 - 50 % mittlere Verschuldung**

51 - 80 % starke Verschuldung

über 80 % Vollverschuldung

SCHULDENDIENST:**Kategorie I** (stehen keine Einnahmen gegenüber):

Stand 01.01.2018	1.252.825,81
Zugang	0,00
Tilgung	206.620,44
Zins	7.874,26
Stand 31.12.2018	<u>1.046.205,37</u>

Kategorie II

Stand 01.01.2018	8.021.890,56
Zugang	600.000,00
Tilgung	743.374,82
Zins	56.268,58
Stand 31.12.2018	<u>7.878.515,74</u>

Gesamtschulden	01.01.2018	9.274.716,37	
	31.12.2018	8.924.721,11	-€ 349.995,26

Tilgung gesamt	949.995,26
Zins gesamt	64.142,84
Summe	<u>1.014.138,10</u>

Zinersätze gesamt	399.043,58
Nettoaufwand	615.094,52

PRO KOPF- VERSCHULDUNG:

2018	(3000 EW)	2.974,91
2017	(3000 EW)	3.091,57
2016	(3000 EW)	3.318,55
2015	(3000 EW)	3.700,31
2014	(3000 EW)	3.923,82
2013	(3000 EW)	2.937,47
2012	(3000 EW)	2.690,96
2011	(3000 EW)	2.715,95
2010	(3000 EW)	3.050,29
2009	(3000 EW)	3.274,96
2008	(3000 EW)	2.949,02
2007	(3000 EW)	2.721,42
2006	(3000 EW)	2.572,16
2005	(3000 EW)	2.665,49

RÜCKLAGEN:

Weideverbesserung	7.420,86
Betriebsmittel	84.259,21
Summe	<u>91.680,07</u>

einige EINMALIGE ZUSCHÜSSE VON BUND, LAND u. Gemeinden:

Förderung Projekt "Klar"	55.230,00
Bundesförderung Call 2	177.109,00
Zuschuss Raumordnungskonzept	17.049,99
Zuschuss Grundkauf	50.000,00
Zuschuss Dorferneuerung	12.993,32
Zuschuss Steppenhänge	7.267,28
BDZW Schwimmbadweg	204.900,00
BDZW FF-Piller	125.000,00
Zuschuss Planungswettbewerb	28.000,00
Landesförderung Call 2	88.554,50
Entschädigung Tiwag	181.993,76
	<u>948.097,85</u>

RÜCKSTÄNDE: Die Rückstände wurden vom Überprüfungsausschuss durchgesehen.

Summe Rückstände:

	2018	2017	2016	2015
Wassergebühr	76,56	108,13	-31,72	15,86
Zählermiete	43,94	28,86	25,39	52,40
Kanalgebühr	293,56	402,30	-131,61	1.136,36
Grundsteuer A	12,15	17,85	1,45	4,80
Grundsteuer B	3.025,33	2.495,31	3.560,31	3.435,38
Abr. Heilbehelfe	230,08	53,40	223,34	-30,30
Kommunalsteuer	62,83	-699,82	12.808,22	15.509,15
Hundesteuer	472,50	450,85	426,44	255,68
Sperrmüll	140,14	140,14	237,01	29,00
Container Verkauf	14,04	55,86	9,36	86,29
Benützung Totenkapelle	0,00	0,00	0,00	0,00
Friedhofgebühr	178,67	155,74	115,22	210,13
Grabgebühr einmalig	0,00	-535,58	0,00	0,00
Weidesteuer	4,35	1,45	0,00	1,45
Pachtgebühr u. Pauschalgebühr	111,75	180,03	-2,00	67,05
Tierseuchenbeitrag	27,22	14,78	-12,26	-1,00
Biomüll	1.665,13	787,69	1.384,82	795,34
Elternbeiträge	239,96	1.102,84	833,58	721,48
Meldebestätigungen	4,20	0,00	0,00	0,00
Bereitstellung Wasser	1.427,93	974,23	1.902,54	946,82
Bereitstellung Kanal	5.756,17	1.664,78	5.857,22	2.251,98
Kanalgebühr Pauschal	207,74	413,13	299,70	98,76
Grundgebühr Müll	-98,20	829,45	2.299,15	2.814,48
Restmüll	140,28	176,61	724,40	467,34
Kanalgebühr Zählerabhängig	639,05	0,00	0,00	0,00
Mahngebühren/Säumniszuschlag	1.421,75	1.644,36	1.048,37	1.298,01
Kanalanschlußgebühr einmalig				
Wasseranschlußgebühr	7.243,75	13.077,84	18.030,53	4.739,94
Kanalanschlußgebühr laufend	29.783,52	54.836,56	90.072,98	35.793,73
Erschließungskosten	7.057,15	986,49	43.128,30	0,00
Summe Rückstände Personen	60.181,55	79.363,28	182.810,74	70.700,13
Ertragsanteile	0,00	0,00	198.924,66	176.637,67
Tierseuchenbeitrag Durchläufer	-27,22	-14,78	12,26	1,00
Schülertransp. Grundverk.				

Gesamtrückstände per 31.12.18	60.154,33	79.348,50	381.747,66	247.338,80
Rückstände Pers. per 31.12.18	60.181,55	79.363,28	182.810,74	70.700,13
noch nicht fällige Rückstände	-24.357,27	-47.957,94	-32.296,15	-11.420,12
	35.824,28	31.405,34	150.514,59	59.280,01
-> davon (derzeit) uneinbringlich	-3.946,87	-3.730,60	-14.446,96	-25.187,72
Summe	31.877,41	27.674,74	136.067,63	34.092,29

ÜBERSCHREITUNGEN/ABWEICHUNGEN:

Der Überprüfungsausschuss sah sämtliche Überschreitungen und alle Abweichungen zum Voranschlag durch.

Die Überschreitungen bei den einzelnen Haushaltsstellen (Voranschlagsgruppen)

kamen durch unvorhersehbare Aufwendungen oder unvorhersehbare Preissteigerungen zustande.

Jedoch sind alle Ausgabenüberschreitungen durch Einnahmenüberschreitungen gedeckt.

ZUSAMMENFASSUNG:

Der Überprüfungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat:

- die Überschreitungen zu genehmigen
- der Jahresrechnung zuzustimmen
- der Finanzverwaltung für die saubere und ordnungsgemäße Buchführung zu danken.

Ende: 20:30 Uhr

Der Obmann:

GR Knabl Günter

6.) Beratung und Beschlussfassung Jahresrechnung 2018

Der Finanzverwalter Erhart Daniel trägt den Rechnungsabschluss 2018 wie folgt vor:

Ordentlicher Haushalt

Einnahmenvorschreibung	€	9.691.639,34
Ausgabenvorschreibung	€	9.676.306,27
Jahresergebnis	€	15.333,07

Einnahmenabstättung	€	9.722.987,02
Ausgabenabstättung	€	9.764.238,54
Kassen(fehl)bestand	€	-41.251,52
Einnahmerrückstände	€	60.154,33
Zwischensumme	€	18.902,81
Ausgabenrückstände	€	3.569,74
Jahresergebnis	€	15.333,07

Außerordentlicher Haushalt

Einnahmenvorschreibung	€	1.490.470,96
Ausgabenvorschreibung	€	1.490.470,96
Jahresergebnis	€	0,00

Einnahmenabstättung	€	1.490.470,96
---------------------	---	--------------

Ausgabenabstattung	€	1.490.470,96
Kassen(fehl)bestand	€	0,00
Einnahmenrückstände	€	0,00
Zwischensumme	€	0,00
Ausgabenrückstände	€	0,00
Jahresergebnis	€	0,00

Gesamtübersicht über den OH.

		Einnahmen	Ausgaben
Vertretungskörper u. allgem. Verwaltung	€	42.317,62	581.408,32
öffentl. Ordnung u. Sicherheit	€	98.200,35	284.934,53
Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissenschaft	€	595.284,01	1.410.455,26
Kunst, Kultur und Kultus	€	317.734,69	779.649,29
Soziale Wohlfahrt u. Wohnbauförderung	€	46.362,87	587.291,81
Gesundheit	€	142.133,20	653.349,16
Straßen- u. Wasserbau, Verkehr	€	951.753,32	1.498.208,47
Wirtschaftsförderung	€	7.825,00	112.282,34
Dienstleistungen	€	3.078.558,07	2.711.589,50
Finanzwirtschaft	€	4.366.484,77	1.057.137,59
Summe ohne Abwicklung Vorjahr	€	9.646.653,90	9.676.306,27

Gesamtübersicht über die außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben

		Einnahmen	Ausgaben
Zu- u. Umbau Feuerwehr Piller	€		105.358,02
Zu.- u. Umbau Fraktionsraum Piller	€		87.959,44
Vergütungen	€		58.884,36
Bedarfszuweisung	€	125.000,00	
Anteilsbetrag d. ordentl. Haushaltes	€	127.201,82	
Summe	€	252.201,82	252.201,82

		Einnahmen	Ausgaben
Errichtung Sportzentrum	€		175.881,94
Ausgabe für Wettbewerb	€		68.077,84
Vergütungen	€		21.563,12
Zuschuss Planungswettbewerb	€	28.000,00	
Anteilsbetrag d. ordentl. Haushaltes	€	237.522,90	
Summe	€	265.522,90	265.522,90

		Einnahmen	Ausgaben
Gewerbepark Nesselgarten 2018	€		7.752,15
öffentliche Abgaben	€		41.400,00
Vergütungen	€		458,00
Anteilsbetrag d. ordentl. Haushaltes	€	49.610,15	
Summe	€	49.610,15	49.610,15

		Einnahmen	Ausgaben
WVA Bannholz	€		10.638,62
Anteilsbetrag d. ordentl. Haushaltes	€	10.638,62	

Summe	€	10.638,62	10.638,62
		Einnahmen	Ausgaben
Glasfaserausbau Call 2	€		727.672,11
Glasfaserausbau Call 3	€		1.933,73
Glasfaserausbau Call 4	€		1.385,50
Vergütungen	€		81.506,13
Tilgung Zwischenfinanzierungsdarlehen	€		100.000,00
Zwischenfinanzierungsdarlehen	€	600.000,00	
Bundesförderung Call 2	€	177.109,00	
Landesförderung Call 2	€	88.554,50	
Sonstige Einnahmen	€	8.830,00	
Anteilsbetrag d. ordentl. Haushaltes	€	38.003,97	
Summe	€	912.497,47	912.497,47

Der Bürgermeister erläutert die Jahresrechnung 2018

Der Obmann des Überprüfungsausschusses GV Knabl Günter bedankt sich beim Bürgermeister für die sehr effektive und erfolgreiche Arbeit zum Wohl der Gemeinde. Er bezeichnet Fließ im Vergleich mit anderen Gemeinde als „Vorbildgemeinde“.

Der Bürgermeister übergibt den Vorsitz an den Vizebürgermeister Mag(FH).Ing. Huter Wolfgang und verlässt den Sitzungssaal. Er wird bei diesem Tagesordnungspunkt von EGR File Christian vertreten.

Vizebürgermeister Mag(FH).Ing. Huter Wolfgang stellt fest, dass der Rechnungsabschluss 2018 in der Zeit von 11.03.2019 bis 26.03.2019 (kundgemacht vom 04.03.2019 bis 27.03.2019) nach den Richtlinien der TGO zur „Allgemeinen Einsichtnahme“ im Gemeindeamt aufgelegt ist. Weiters wurde dieser am 18.03.2019 vom Überprüfungsausschuss vorgeprüft. Zusätzlich wurde der Rechnungsabschluss jedem Mitglied des Gemeinderates im gesamten Umfang digital zur Verfügung gestellt.

Er stellt den Rechnungsabschluss 2018 nochmals zur Diskussion.

Die Beschlussfassung wird zweigeteilt vorgenommen:

1. Auf Antrag von Vizebürgermeister Mag(FH).Ing. Huter Wolfgang beschließt der Gemeinderat alle Ausgabenüberschreitungen im Block einstimmig (14 Stimmen).
2. Weiters beschließt der Gemeinderat den Rechnungsabschluss 2018 in seinem gesamten Umfang einstimmig (14 Stimmen).

Bürgermeister Ing. Bock Hans-Peter wird sodann wieder in den Sitzungssaal gerufen.

Der Vizebürgermeister Mag(FH).Ing. Huter Wolfgang stellt somit fest, dass der Rechnungsabschluss 2018 im gesamten Umfang vom Gemeinderat nunmehr einstimmig beschlossen wurde. Damit ist auch die Entlastung des Bürgermeisters Ing. Bock Hans-Peter als Rechnungsleger für das Rechnungsjahr 2018 einstimmig gegeben.

Der Bürgermeister-Stellvertreter bedankt sich im Namen des Gemeinderates beim Bürgermeister und bei der gesamten Gemeindeverwaltung (Gemeindekassa) für die äußerst positive Bilanz. Besonders hervor hebt er die positive Entwicklung der Kommunalsteuer, die stetige Steigerung der Pacht- und Mieteinnahmen sowie die Senkung des Gesamtschuldenstandes. Er dankt dem Bürgermeister für die erhaltenen Zuschüsse und Förderungen.

Damit übergibt er den Vorsitz wieder an den Bürgermeister Ing. Bock Hans-Peter zurück.

Der Bürgermeister bedankt sich ebenfalls bei der Gemeindeverwaltung und beim gesamten Gemeinderat für die gute und gemeinsame Arbeit, die Einstimmigkeit und das entgegengebrachte Vertrauen.

7.) Raumordnungsangelegenheiten

7.1.) Venet Bergbahnen AG, Gp. 4570 (Sternwarte)

Raumplanungsfachliche Stellungnahme zum Ansuchen der Venet Bergbahnen AG um eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fließ auf einer Teilfläche der Gp. 4570 im Nahbereich der Venet Gipfelhütte, im Hinblick auf die Errichtung einer Sternwarte.

1. Eigentumsverhältnisse und Veranlassung:

Die Venet Bergbahnen AG plant zur touristischen Aufwertung des Krahberg und der Venet Gipfelhütte die Errichtung einer einfachen Sternwarte.

Hierzu trat die Venet Bergbahnen AG, betreffs der Umwidmung einer neu zu bildenden Grundstücksparzelle, mit der Gemeinde Fließ in Kontakt. Diese ist derzeit Teil der Gp. 4570, welche sich im Eigentum der Gemeinde Fließ (DKM 2018) befindet.

Aufgrund dessen hat die Gemeinde Fließ das Raumplanungsbüro PROALP ZT GmbH beauftragt, die zur Beschlussfassung durch die Gemeinde erforderlichen Planunterlagen zu erstellen und die entsprechende raumplanungsfachliche Beurteilung durchzuführen.

2. Beurteilungsgrundlagen:

- Örtliches Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Fließ idgF.
- Flächenwidmungsplan der Gemeinde Fließ idgF.
- Digitale Katastralmappe mit Stand 01.10.2018 (DKM 2018).
- Entwurf und Situierung der Sternwarte mit Datum 18.10.2018.
- Vermessungsplan seitens AVT-ZT-GmbH mit der Geschäftszahl 87221/18, bereitgestellt (ohne Datum; eingegangen am 13.12.2018)
- Gutachten seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung mit der Geschäftszahl 3141/803-2018 und Datum 18.01.2019.
- Stellungnahme seitens der Abt. Umwelt & Anlagen mit der Geschäftszahl NSCH/FL-4/Fließ und Datum 12.02.2019.
- Stellungnahme seitens der Nachbargemeinde Zams mit der Geschäftszahl 031/2019 und Datum 21.02.2019

3. Sachverhalt:

Die vorgesehene Teilfläche der gegenständlichen Gp. 4570 für die Sternwarte im Ausmaß von ca. 390 m² befindet sich im Grenzgebiet zur Gemeinde Zams in der Nähe zur Venet Gipfelhütte/Bergstation (siehe *Abbildung 1*).

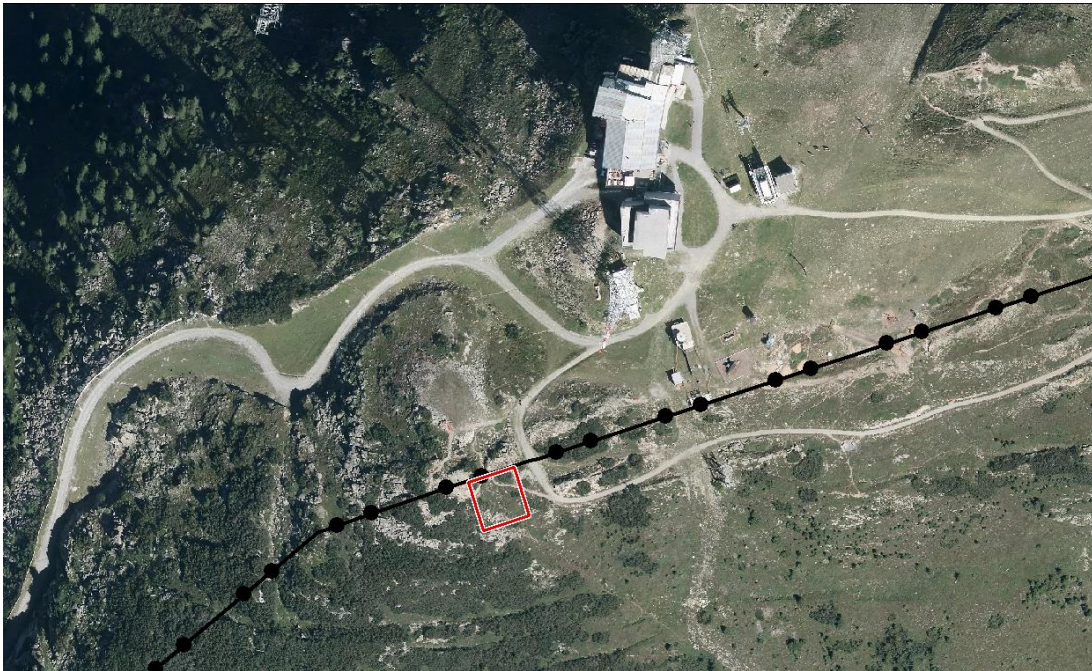


Abbildung 1: Lage der Umwidmungsfläche (symbolhaft rot umrandet) am Krahhberg in der Nähe der Venet Gipfelhütte in der Gemeinde Fließ (Grenzbereich zur Gemeinde Zams) – Ausschnitt aus der DKM 2018 mit Orthofoto 2015 (ohne Maßstab).

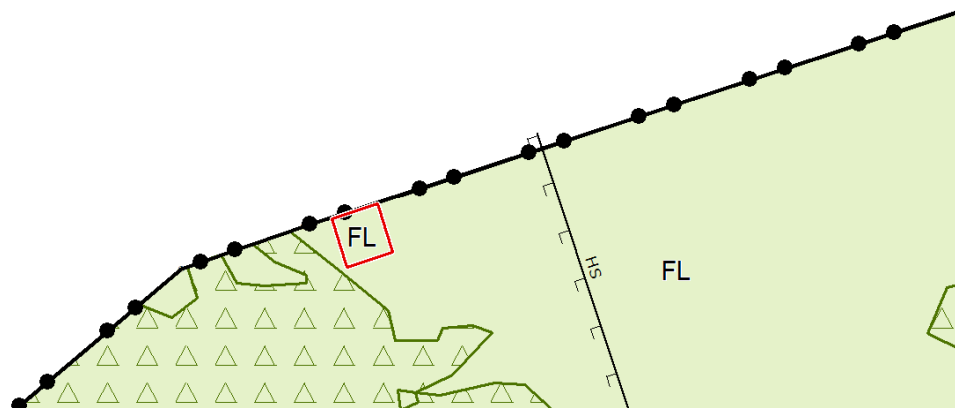


Abbildung 2: Auszug des für die Widmungsänderung relevanten Bereiches aus dem Flächenwidmungsplan der Gemeinde Fließ (ohne Maßstab).

Gemäß dem Flächenwidmungsplan der Gemeinde Fließ ist die Umwidmungsfläche derzeit als Freiland gemäß § 41 TROG 2016 gewidmet (siehe *Abbildung 2*). Für die Errichtung einer Sternwarte ist die Widmung der betreffenden Fläche als Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a mit der Festlegung „Sternwarte“ erforderlich.

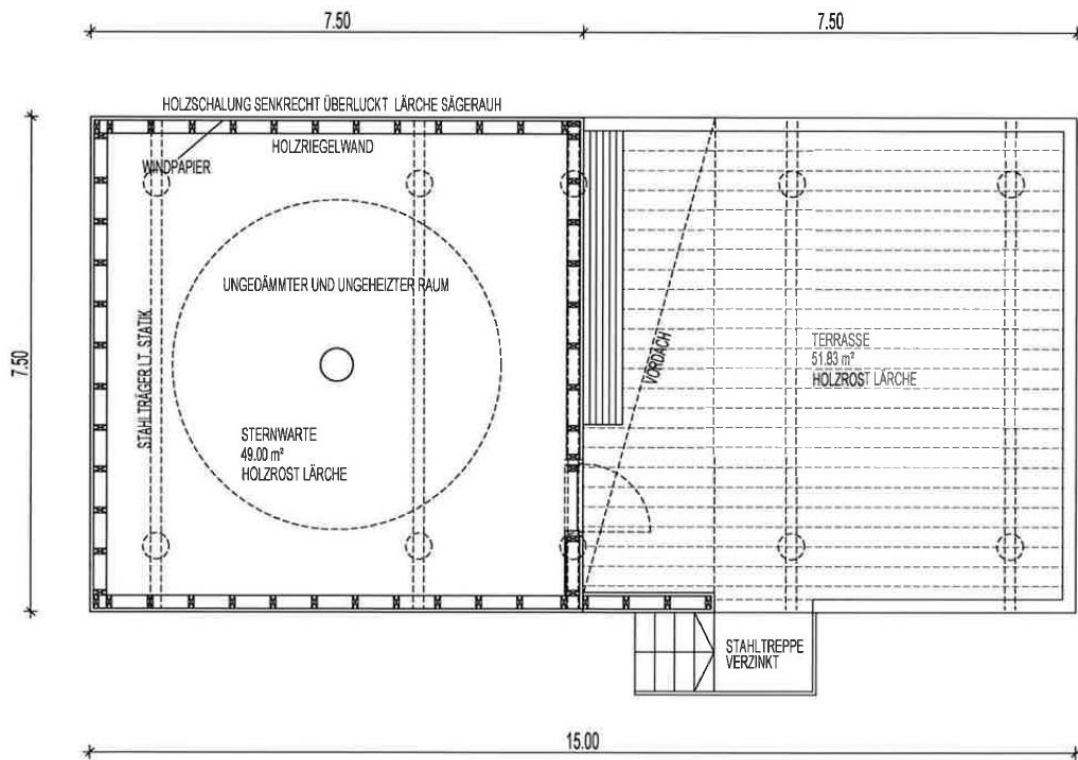


Abbildung 3: Entwurf der Sternwarte mit Abmessungen und Details zum Baumaterial.

Die Errichtung dient der touristischen Aufwertung des Krahberg und der Venet Gipfelhütte. Gemäß dem vorliegenden Entwurf soll die Sternwarte in einem ungedämmten und ungeheizten Raum von 49 m^2 untergebracht werden. Auf das Gebäude ($7,5 \times 7,5 \text{ m}$) mit einer Holzverschalung und einer Höhe von ca. 4 m wird eine Kuppel mit einer Höhe von ca. $2,3 \text{ m}$ aufgesetzt. Ergänzend dazu ist eine teilweise überdachte Terrasse in der Größe von rund 52 m^2 mit Holzrostboden vorgesehen. Die gesamte überbaute Grundfläche liegt bei etwa 113 m^2 (siehe Abbildung 3).

Verkehrerschließung der Umwidmungsfläche:

Eine verkehrsmäßige Erschließung der Umwidmungsfläche ist nicht bzw. nur zur Errichtung vorgesehen. Die fußläufige Erreichbarkeit ist aber durch die nahegelegene Bergstation der Venetbahn möglich.

Energie-, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung:

Die Energieversorgung ist aufgrund der Nähe zur Venet Gipfelhütte ohne besonderen Aufwand möglich. Da laut Plan keine sanitären Anlagen vorgesehen sind, ist eine Wasser- und Abwasserentsorgung nicht erforderlich.

Fachstellungennahmen zu den Kenntlichmachungen bzw. Nutzungs-beschränkungen:

Gemäß dem örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Fließ befindet sich die gesamte Umwidmungsfläche außerhalb des raumrelevanten Bereichs. Daher wurde eine Stellungnahme der Wildbach- und Lawinverbauung eingeholt, obwohl sich die gegenständliche Umwidmungsfläche auf einer Bergkuppe und somit außerhalb jedes Gefährdungsbereiches hinsichtlich Lawinen und Wildbächen befindet.

Dies wird auch durch das Gutachten der Wildbach- und Lawinverbauung (WLV) bestätigt. Aus Sicht des Schutzes vor Naturgefahren liegt keinerlei Gefährdung durch Wildbäche oder Lawinen vor. Somit gibt es keine Bedenken hinsichtlich einer Umwidmung der betreffenden Teilfläche seitens der WLV.

Wie aus der schriftlichen Stellungnahme des Referats Umwelt und Anlagen des Amtes der Tiroler Landesregierung hervorgeht, ist die zusätzliche Beeinträchtigung durch die Änderung des Flächenwidmungsplans und die Errichtung der Sternwarte gering. Der Grund dafür ist die bereits anthropogene Vorbeanspruchung durch die nahegelegene Venet Gipfelhütte und Bergstation der Venetbahn sowie die geplante Holzverschalung.

Um einer potentiellen Gefahr für Vögel entgegenzuwirken, sind im Rahmen des Bauvorhabens, geeignete Vorkehrungen im Hinblick auf die Kuppel zu treffen.

Laut Stellungnahme wird seitens der Nachbargemeinde Zams kein Einwand bezüglich der Umwidmung der betreffenden Teilfläche der Gp. 4570 im Hinblick auf die Errichtung einer Sternwarte erhoben.

Im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Fließ sind keine Kenntlichmachungen oder Nutzungsbeschränkungen ersichtlich.

4. Beurteilung:

Gemäß den Bestimmungen des § 36 Abs. 2 TROG 2016 ist es möglich, den Flächenwidmungsplan zu ändern, wenn den Zielen der örtlichen Raumordnung und dem örtlichen Raumordnungskonzept nicht widersprochen wird und ein Bedarf an der widmungsgemäßen Verwendung der betreffenden Grundflächen besteht bzw. wenn damit eine entsprechende Abrundung von Widmungsbereichen erfolgt. Insbesondere gilt das für die Befriedigung des Wohnbedarfes oder für Zwecke der Wirtschaft.

Die vorliegende Widmungsänderung steht den Bestimmungen, Zielen und Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes nicht entgegen. Die Sternwarte dient vor allem der touristischen Aufwertung des Krahberg und liegt daher auch im öffentlichen Interesse. Die Errichtung auf einer Teilfläche der Gp. 4570 ist aus raumplanungsfachlicher Sicht zweckmäßig, zumal sie im Nahbereich der Venet Gipfelhütte und der Bergstation der Venetbahn liegt. Des Weiteren wird durch das geplante Bauvorhaben der bereits touristisch genutzte Landschaftsraum nur geringfügig zusätzlich beeinträchtigt.

Gemäß § 36 Abs. 2 TROG 2016 liegt somit ein ausreichender Änderungsgrund vor.

5. Zusammenfassende raumplanungsfachliche Empfehlung:

Unter Verwendung des eFWP-Systems, welches vom Amt der Tiroler Landesregierung bereitgestellt wird, kann der Gemeinde Fließ aufgrund der obigen Ausführungen folgende, im Änderungsplan ersichtliche, Widmungsänderung empfohlen werden:

Umwidmung

Grundstück **4570 KG 84001 Fließ**

rund 390 m²

von Freiland § 41

in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Sternwarte

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 14. Dezember 2018, mit der Planungsnummer 604-2018-00012, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde im Bereich 4570 KG 84001 Fließ (zur Gänze/zum Teil) ist durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde vor:

Umwidmung

Grundstück **4570 KG 84001 Fließ**

rund 390 m²
von Freiland § 41
in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Sternwarte

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

7.2.) **4. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (Hochgallmigg)**

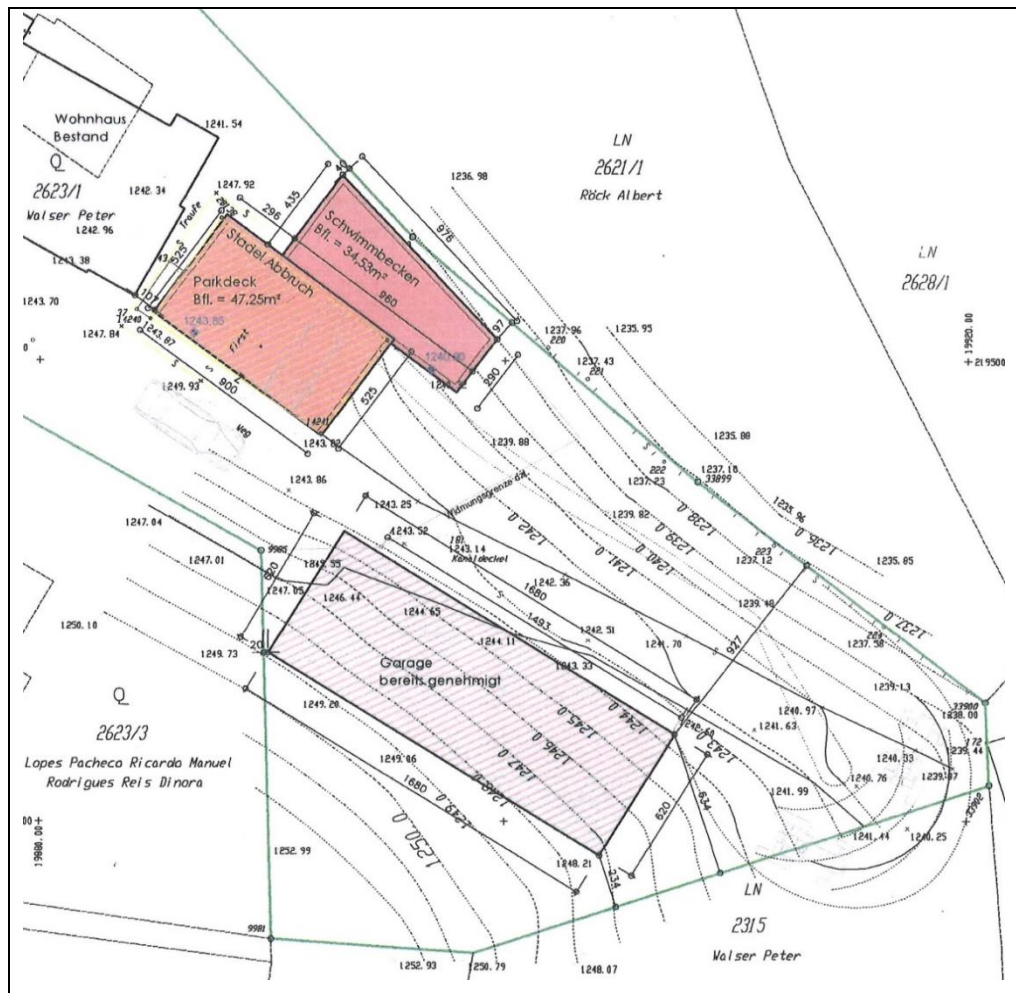
Erläuterung zur 4. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes

Erläuterungen zur Erweiterung des Siedlungsrandes im Bereich der Gp. 2623/1 in Hochgallmigg

Die Gp. 2623/1 befindet sich zwar zum größten Teil innerhalb des im rechtskräftigen örtlichen Raumordnungskonzept ausgewiesenen Siedlungsrandes, der entlang der bestehenden Baulandwidmung verläuft. Für diesen Teil gilt der bauliche Entwicklungsstempel „z1-M01-D1“, der eine Mischnutzung vorsieht. Der südliche, außerhalb des Siedlungsrandes befindliche, Teilbereich der Gp. 2623/1 befindet sich in einer „sonstigen Fläche“. Im östlichen Teilbereich der Gp. 2623/1 ist eine gelbe Gefahrenzone ausgewiesen, die auf mögliche Schneerutsche aufgrund der Hangneigung zurückzuführen ist.

Herr Peter Walser hat nun bei der Gemeinde die Einreichung für ein Schwimmbad mit Parkdeck auf der Gp. 2623/1 vorgelegt, die in den Randbereich der bestehenden Widmung hineinreicht (siehe Abb. 1).

Abb. 1: Lageplan für die geplanten Bauvorhaben



Darüber hinaus befindet sich im derzeit außerhalb des ausgewiesenen Siedlungsrandes gelegenen Teilbereich der Gp. 2623/1 auch noch eine bestehende Garage. Im Hinblick auf die Genehmigung der geplanten Bauvorhaben ist die Schaffung einer einheitlichen Bauplatzwidmung auf der Gp. 2623/1 und als Voraussetzung dafür, auf Grund der Bestimmungen über die Festlegung des Siedlungsrandes und der sonstigen Flächen, eine Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes erforderlich.

Für den „Siedlungsrand“ und „sonstige Flächen“ ist im örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Fließ derzeit nämlich Folgendes festgelegt:

„Der Siedlungsrand stellt einen Grenzsäum dar, der Bauländerweiterungen und bauliche Erweiterungen in einem Ausmaß zulässt, soweit dies einer geordneten baulichen Gesamtentwicklung der Gemeinde im Sinne der Ziele der örtlichen Raumordnung nicht zuwider läuft und den Bestimmungen des § 37 TROG 2011 nicht entgegensteht. Bauländerweiterungen über den Siedlungsrand hinaus dienen dabei vor allem der geringfügigen Abrundung des bestehenden Siedlungskörpers bzw. der Ausweisung ausreichend großer Bauplätze.“

„Außerhalb der festgelegten Siedlungsränder und maximalen Siedlungsgrenzen ist die Widmung von Bauland nicht zulässig. Davon ausgenommen ist eine geringfügige Bauländerweiterung entlang der festgelegten Siedlungsränder und maximalen Siedlungsgrenzen gemäß § 4 Abs. 2 dieser Verordnung. Die Widmung von Sonderflächen ist insofern zulässig, als die betroffene Fläche für die beabsichtigte Sondernutzung eine entsprechende Standortgunst aufweist und ein Widerspruch zu den Zielen dieser Verordnung bzw. zu den Zielen der örtlichen Raumordnung nicht besteht und auch sonst kein Versagungsgrund nach § 67 Abs. 3 TROG 2011 vorliegt.“

Die außerhalb des Siedlungsrandes gelegene Teilfläche hat eine Größe von ca. 512 m². Der Abstand vom ausgewiesenen Siedlungsrand zur Grundgrenze beträgt ca. 20 m. Damit ist die Schaf-

fung einer einheitlichen Bauplatzwidmung unter Berücksichtigung der Festlegungen im örtlichen Raumordnungskonzept ohne eine Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes mit einer entsprechenden Ausweitung des Siedlungsrandes nicht möglich.

Für eine Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gelten jedoch besondere Bestimmungen.

Gemäß § 32 Abs. 2 TROG 2016 darf das örtliche Raumordnungskonzept geändert werden, wenn „wichtige im öffentlichen Interesse gelegene Gründe hierfür vorliegen und die Änderung den Zielen der örtlichen Raumordnung nicht widerspricht,

die Änderung im Interesse der besseren Erreichung der Ziele der örtlichen Raumordnung gelegen ist, weil sich die für die örtliche Raumordnung bedeutsamen Gegebenheiten in einem wesentlichen Punkt geändert haben oder sich im Nachhinein herausstellt, dass diese Gegebenheiten in einem wesentlichen Punkt unzutreffend angenommen worden sind,

es sich nur um eine geringfügige Änderung der für einen bestimmten Zweck freizuhaltenden Gebiete, Bereiche oder Grundflächen oder der für die weitere bauliche Entwicklung bestehenden Grenzen handelt oder die Änderung sonst zur Schaffung von für bestimmte Bauvorhaben ausreichend großen Bauplätzen erforderlich ist und die Änderung weiters den Zielen der örtlichen Raumordnung nicht widerspricht.“

Hinsichtlich der Änderungsbestimmungen für örtliche Raumordnungskonzepte kann die gegenständliche Ausweitung des Siedlungsrandes zum einen mit den anstehenden Bauvorhaben und zum anderen mit der außerhalb des Siedlungsrandes bereits bestehenden Garage begründet werden. Insofern stellt die vorliegende Änderung eine Abrundung des Siedlungsbereiches dar, da eine Siedlungserweiterung über die an der südlichen Grenze der Gp. 2623/1 befindliche Hangkante hinaus raumplanungsfachlich nicht vertretbar ist. Hinsichtlich der kenntlich gemachten gelben Gefahrenzone ist aus raumplanungsfachlicher Sicht die Einholung einer Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung im Hinblick auf die gegenständliche Ausweitung des Siedlungsrandes aus raumplanungsfachlicher Sicht nicht erforderlich, da sich durch die vorgesehene bauliche Nutzung in der Siedlungserweiterungsfläche die mögliche Anbruchfläche für mögliche Schneerutsche wesentlich verringert.

Aus fachlicher Sicht und im Hinblick auf die Bestimmungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Fließ ist es in der Interessensabwägung somit grundsätzlich zulässig, den Siedlungsrand im Bereich der Gp. 2623/1 bis an die Grundstücksgrenze auszuweiten und so eine einheitliche Bauplatzwidmung zu ermöglichen. Analog dazu wird in diesem Bereichen die „sonstige Fläche“ zurückgenommen. Im Bereich der Siedlungserweiterungsfläche gilt der, auch im anschließenden Siedlungsbereich festgelegte, bauliche Entwicklungsstempel „z1-M01-D1“, der wie folgt lautet: „In den Weilern Dorf, Hochgallmigg und Piller hat die künftige bauliche Entwicklung im Hinblick auf die Erhaltung und Stärkung der Zentrumsfunktion in Form von Mischnutzung zu erfolgen.“

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄNDERUNGEN:

Dem Gemeinderat kann somit aus fachlicher Sicht empfohlen werden, im Zuge der 4. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes, den Siedlungsrand im Bereich der im Änderungsplan ersichtlichen Teilfläche der Gp. 2623/1 bis an die Grundstücksgrenze auszuweiten. Im Bereich des nun neu vorgesehenen Bauplatzes gilt der bauliche Entwicklungsstempel „z1-M01-D1“, der bereits im anschließenden Bereich des Weilers Hochgallmigg festgelegt ist.

Die erforderliche Widmungsänderung zur Schaffung der einheitlichen Bauplatzwidmung wird gleichzeitig mit der gegenständlichen Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes zur Beschlussfassung vorbereitet.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Fließ gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von der Fa. Proalp ausgearbeiteten Entwurf über die 4. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Fließ durch vier Wochen hindurch vom 01.04.2019 bis 30.04.2019 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Fließ vor:

Ausweitung des Siedlungsrandes im Bereich der im Änderungsplan ersichtlichen Teilfläche der Gp. 2623/1 bis an die Grundstücksgrenze. Im Bereich des nun neu vorgesehenen Bauplatzes gilt der bauliche Entwicklungsstempel „z1-M01-D1“, der bereits im anschließenden Bereich des Weilers Hochgallmigg festgelegt ist.

Die erforderliche Widmungsänderung zur Schaffung der einheitlichen Bauplatzwidmung wird gleichzeitig mit der gegenständlichen Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes zur Beschlussfassung vorbereitet.

Gleichzeitig wird der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende 4. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

7.3.) Änderung Flächenwidmungsplan - Walser Peter – Hochgallmigg, Gp. 2623/1

Raumplanungsfachliche Stellungnahme zur geplanten Widmungsänderung im Bereich einer Teilfläche der GP. 2623/1 KG Fließ im Hinblick auf die Schaffung einer einheitlichen Bauplatzwidmung.

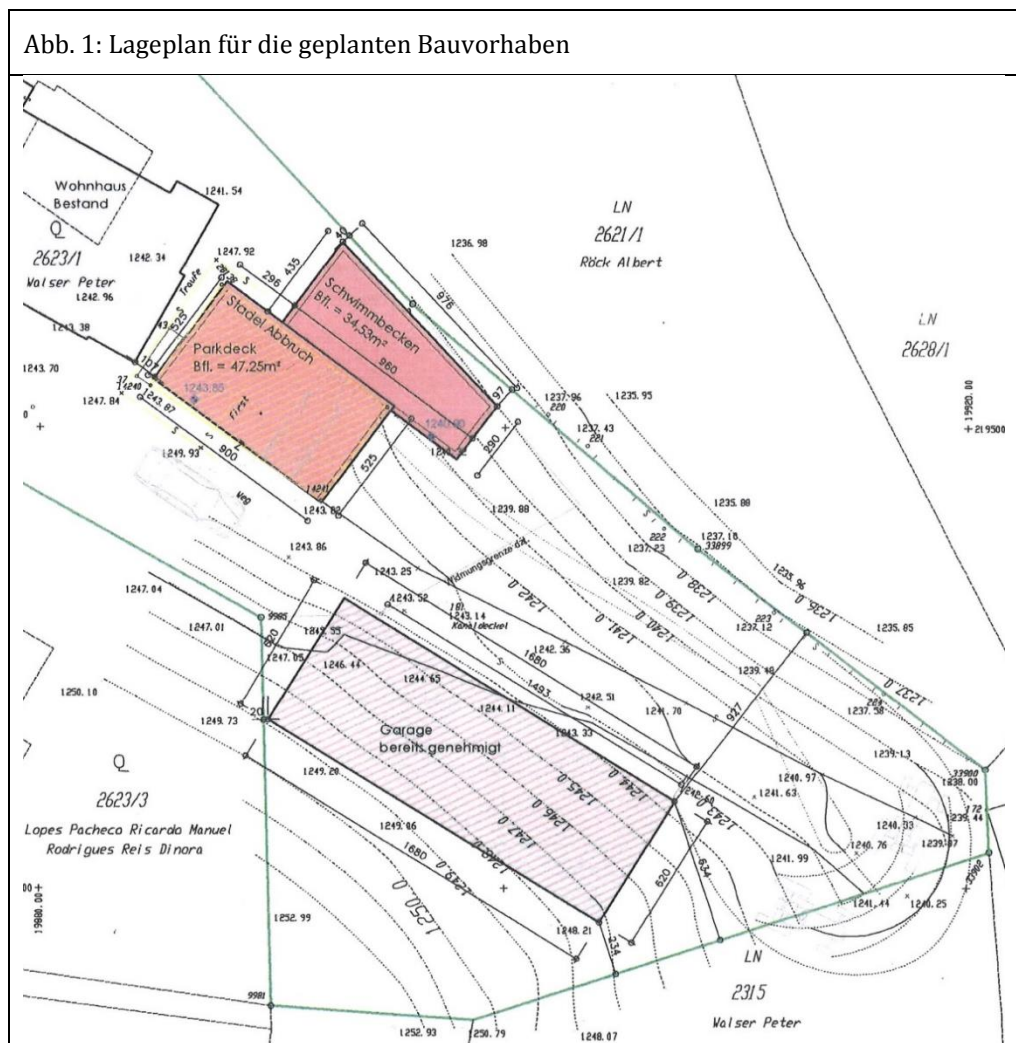
1. Eigentumsverhältnisse und Veranlassung:

Das Grundstück Gp. 2623/1 befindet sich im Eigentum von Herrn Walser Peter. Die Grundparzelle ist im nördlichen Teilbereich bereits als Landwirtschaftliches Mischgebiet gewidmet, der südliche Teilbereich befindet sich allerdings im Freiland. Herr Peter Walser hat bei der Gemeinde die Einreichung für ein Schwimmbad mit Parkdeck vorgelegt (siehe Abb. 1). Im derzeit als Freiland gewidmeten Teilbereich befindet sich auch noch eine bestehende Garage. Im Hinblick auf die Genehmigung der geplanten Bauvorhaben ist daher die Schaffung einer einheitlichen Bauplatzwidmung auf der Gp. 2623/1 und damit die gegenständliche Widmungsänderung erforderlich.

2. Beurteilungsgrundlagen:

- Örtliches Raumordnungskonzept der Gemeinde Fließ idgF.
- 4. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes
- Flächenwidmungsplan der Gemeinde Fließ idgF.
- Digitale Katastralmappe mit Stand 02.10.2017 (DKM 2017).
- Einreichunterlagen von Architekt DI Andreas Pfenniger

- Projektabklärungen mit der Gemeinde Fließ, Herrn Arch. DI Pfenniger und dem Vermessungsbüro Kofler.



3. Sachverhalt:

Gemäß dem örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Fließ verläuft der festgelegte Siedlungsrand im Bereich des gegenständlichen Grundstückes entsprechend der bestehenden Widmungsgrenze. Da der Abstand zwischen der bestehenden Widmungsgrenze und der südlichen Grundgrenze ca. 20 m beträgt, wurde die 4. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ausgearbeitet, die eine Verlegung des Siedlungsrandes bis an die südseitige Grundgrenze vorsieht, und die gleichzeitig mit der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes vom Gemeinderat beschlossen werden soll. Im Hinblick auf die Widmungsänderung ist folgende Bestimmungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes relevant: Für den zentralen Ortsteil in Hochgallmigg gilt der bauliche Entwicklungsstempel „z1-M01-D1“, der eine Mischnutzung vorsieht.

Laut dem Flächenwidmungsplan der Gemeinde Fließ ist die Umwidmungsfläche derzeit als Freiland gemäß § 41 TROG 2016 gewidmet. Die Umwidmungsfläche liegt bis auf eine marginale Teilfläche innerhalb des raumrelevanten Bereiches des Gefahrenzonenplanes der Gemeinde Fließ, wobei im südöstlichen Bereich eine gelbe Gefahrenzone ausgewiesen ist, die aufgrund der Hangneigung auf mögliche Schneerutsche zurückzuführen ist. Durch die vorgesehene bauliche Nutzung im Bereich der Umwidmungsfläche wird aber die mögliche Anbruchfläche für mögliche Schneerutsche verringert. Daher ist aus raumplanungsfachlicher Sicht die Einholung einer Stellungnahme der Wildbach- und Lawinverbauung im Hinblick auf die gegenständliche Wid-

mungsänderung nicht erforderlich. Das geplante Bauvorhaben ist jedoch im Rahmen des Bauverfahrens der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Oberes Inntal, zur Prüfung vorzulegen.

Darüber hinaus sind für die gegenständliche Umwidmungsfläche keine weiteren Kenntlichmachungen im Flächenwidmungsplan ersichtlich.

4. Beurteilung:

Gemäß den Bestimmungen des § 36 Abs. 2 TROG 2016 ist es möglich, den Flächenwidmungsplan zu ändern, wenn den Zielen der örtlichen Raumordnung und dem örtlichen Raumordnungskonzept nicht widersprochen wird und ein Bedarf an der widmungsgemäßen Verwendung der betreffenden Grundflächen besteht.

Die gegenständliche Widmung ist zur Schaffung einer einheitlichen Bauplatzwidmung im Zusammenhang mit den geplanten Bauvorhaben erforderlich und raumplanungsfachlich vertretbar.

5. Zusammenfassende raumplanungsfachliche Empfehlung:

Unter Verwendung des eFWP-Systems, welches vom Amt der Tiroler Landesregierung bereitgestellt wird, kann aufgrund obiger Ausführungen folgende, in den Änderungsplänen ersichtliche, Widmungsänderung empfohlen werden:

Umwidmung

Grundstück 2623/1 KG 84001 Fließ

Rund 512 m²

Von Freiland § 41

in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 08. Jänner 2019, mit der Planungsnummer 604-2018-00013, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde im Bereich 2623/1 KG 84001 Fließ (zur Gänze/zum Teil) ist durch 2/4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde vor:

Umwidmung

Grundstück **2623/1 KG 84001 Fließ**

rund 512 m²

von Freiland § 41

in

Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

7.4.) Änderung Flächenwidmungsplan im Bereich der Gp. 371 - File Jakob

Raumplanungsfachliche Stellungnahme zum Ansuchen von Herrn Mag. Norbert File um die Widmungsänderung einer Teilfläche der Gp. 371 in Fließ zwecks Schaffung einer einheitlichen Widmung für ein erweitertes Baugrundstück für Gp. 372/2.

1. Veranlassung:

Zur Vergrößerung des Bauplatzes auf der Grundstücksparzelle 372/2 wurde diese, wie auch das Nachbargrundstück Gp. 371 neu vermessen. Laut der Vermessungsurkunde der OPH ZT GmbH weist die Gp. 372/2 derzeit eine Gesamtfläche von 421 m² (inkl. Bauparzelle .773 mit 81 m²) auf. Für betreffende Erweiterung wurden Teilflächen der Nachbargrundstückspartzen 371, 372/3 und 5488 bzw. die Bp. .773 zur Gänze integriert (siehe *Abbildung 5*). Dies ist u.a. auch für die Berücksichtigung der Mindestabstände für einen Neubzw. Umbau des bestehenden Gebäudes erforderlich. Mit der bisherigen Parzellenstruktur war dies nicht möglich, da der Zufahrtsweg zur Gp. 372/3 eine Teilfläche der betreffenden Grundstücksparzelle war. Daher werden im Rahmen der Erweiterung der Gp. 372/2 Weg-Dienstbarkeiten berücksichtigt, um die Verkehrserschließung der Nachbargrundstücke Gp. 371 und Gp. 372/3 auch nach der Erweiterung der Gp. 372/2 sicherzustellen. Durch die Neuvermessung fällt auch eine rund 6 m² große Teilfläche (laut Orthofoto 2015 Grünfläche) der öffentlichen Straße (Gp. 5488) der Gp. 372/2 zu. Die erweiterte Gp. 372/2 verfügt laut Vermessungsurkunde über eine Gesamtfläche von 728 m². Zur Schaffung einer einheitlichen Bauplatz-Widmung für die erweiterte Gp. 372/2, hat Herr Mag. Norbert File, um eine Änderung des Flächenwidmungsplan bei der Gemeinde Fließ angesucht. In Folge dessen hat die Gemeinde Fließ das Raumplanungsbüro PROALP ZT GmbH schriftlich beauftragt, die zur Beschlussfassung durch die Gemeinde erforderlichen Planunterlagen zu erstellen und die entsprechende raumplanungsfachliche Beurteilung durchzuführen.

2. Beurteilungsgrundlagen:

- Örtliches Raumordnungskonzept der Gemeinde Fließ idgF.
- Flächenwidmungsplan der Gemeinde Fließ idgF.
- Digitale Katastralmappe mit Stand 01.10.2018 (DKM 2018).
- Ansuchen um Widmungsänderung seitens Herrn Mag. Norbert File vom 19.02.2019.
- Vermessungsurkunde zur Neuvermessung und Grundteilung (GZ: 7425/18) vom Vermessungsbüro OPH ZT GmbH mit dem Datum 21.12.2018.

3. Sachverhalt:

Der gegenständliche Bereich (siehe *Abbildung 4*) liegt im westlichen Ortsteil von Fließ. Die von der Umwidmung betroffenen Grundstückspartzen befinden sich laut DKM 2018 im Eigentum von Herrn Jakob File (Gp. 371) bzw. handelt es sich um öffentliches Gut (Gp. 5488).

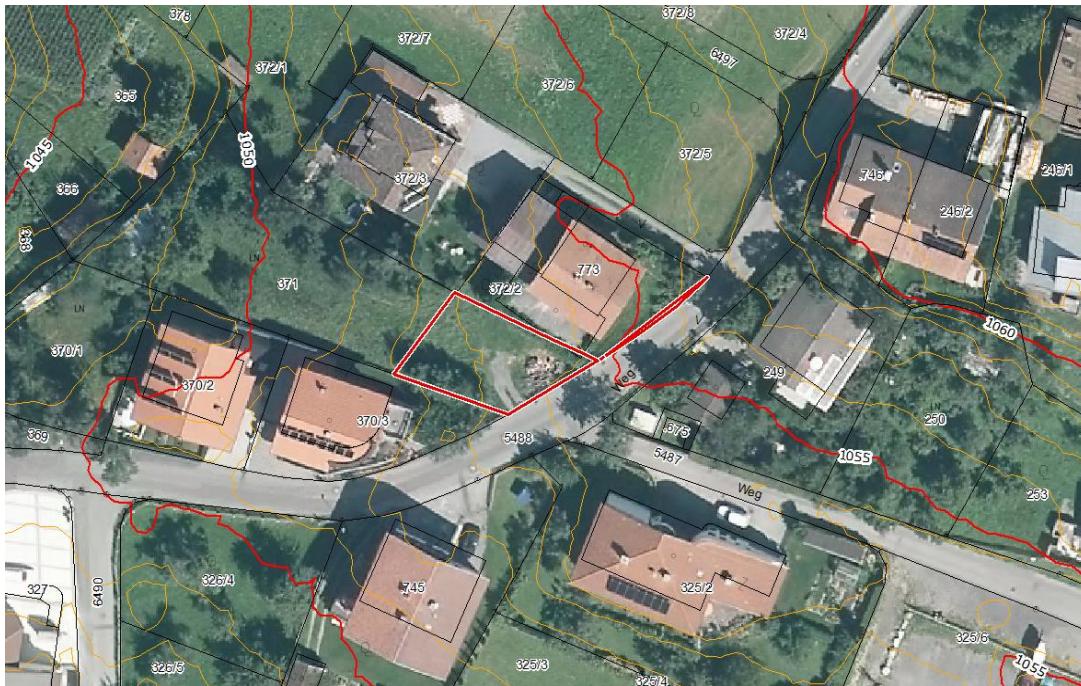


Abbildung 4: Lage der Umwidmungsfläche (symbolhaft rot umrandet) in Fließ Dorf der Gemeinde Fließ – Ausschnitt aus der DKM 2018 mit Orthofoto 2015 und Höhenschichtenlinien (ohne Maßstab).

Für die Erweiterung der Gp. 372/2 wird, wie aus dem Auszug des Vermessungsplans von OPH ZT GmbH, GZ: 7425/18 ersichtlich (siehe *Abbildung 5*), eine Teilfläche der Gp. 371 (rund 224 m²) integriert, welche derzeit die Widmung Freiland § 41 aufweist. Durch die Neuvermessung fällt auch eine rund 6 m² große Fläche aus der Gp. 5488 (öffentliche Straße) der Gp. 372/2 zu.

Des Weiteren wurde auch eine Teilfläche der Gp. 372/3 integriert. Dies ist zur Einhaltung der Mindestabstände für das Gebäude auf Gp. 372/2 (bzw. ehemals Bp. .773) erforderlich. Die Sicherstellung der verkehrsmäßigen Erschließung der Gp. 372/3 wird durch eine Weg-Dienstbarkeit auf der ehemaligen Teilfläche gewährleistet. Durch die Einbindung einer Teilfläche der Gp. 371 in die Gp. 372/2 weist die verbleibende Gp. 371 keinen direkten Zugang zur öffentlichen Straße mehr auf. Damit dies weiterhin sichergestellt wird, wurde eine Weg-Dienstbarkeit mit einer Mindestbreite von 4 m berücksichtigt.

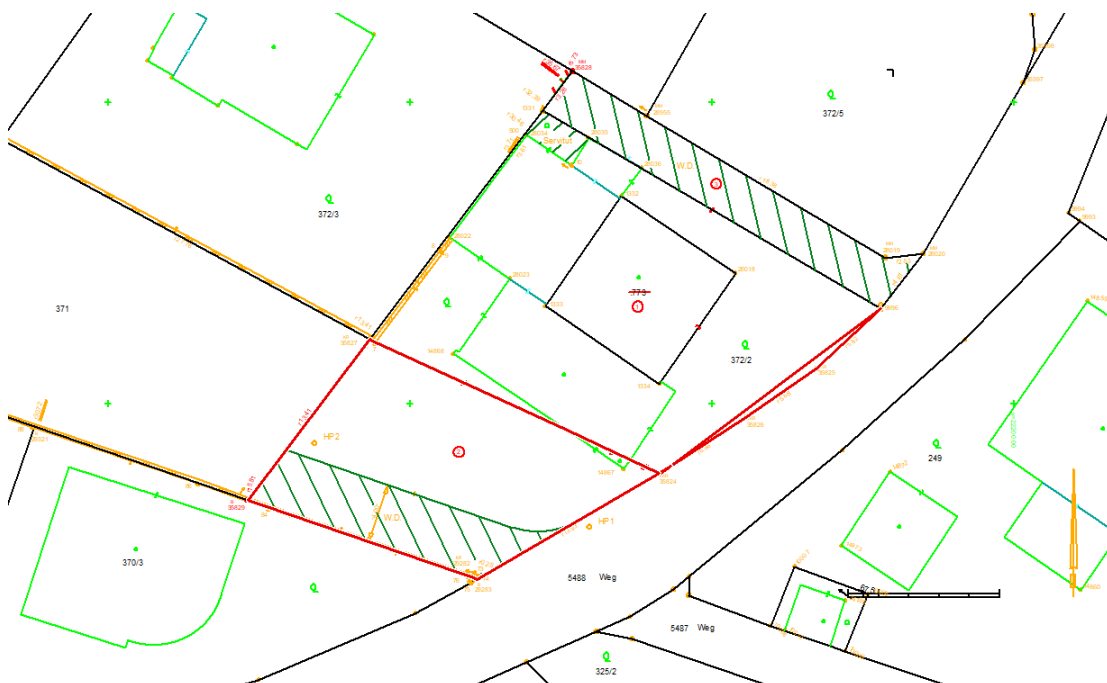


Abbildung 5: Auszug des Vermessungsplan von OPH ZT GmbH, GZ: 7425/18 mit Umwidmungsfläche (symbolhaft rot umrandet) sowie betreffende Veränderungen der Gp. 372/2 mit vorgesehenen Weg-Dienstbarkeiten (ohne Maßstab).

Die Gp. 372/2, in den ursprünglichen Abgrenzungen, wie auch die umliegenden Grundstückspartellen, welche bereits als Bauland gewidmet sind, weisen die Widmung Wohngebiet § 38.1 auf. In Hinblick auf eine einheitliche und zusammenhängende Widmung in dem betreffenden Bereich empfiehlt es sich, für die neu vermessene und erweiterte Gp. 372/2 ebenfalls diese Widmungskategorie heranzuziehen.

Verkehrerschließung der Umwidmungsfläche:

Die verkehrsmäßige Erschließung der Gp. 372/2 erfolgt über die öffentliche Straße Gp. 5488. Die Erschließung der verbleibenden Gp. 371 und Gp. 372/3 wird durch Weg-Dienstbarkeiten auf Gp. 372/2 sichergestellt.

Energieversorgung, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung:

Ein Anschluss an die erforderlichen infrastrukturellen Einrichtungen, wie Energie-, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung ist bereits gegeben, da betreffendes Grundstück bereits bebaut ist.

Bodenbelastung bzw. Immissionen:

Im Bereich der Umwidmungsfläche sind keine der geplanten Nutzung wider-sprechenden Bodenbelastungen bzw. Immissionsbelastungen bekannt. Auch ist die von der Widmungsänderung umfasste Grundfläche weder im Verdachtsflächen- noch im Altlastenkataster des Umweltbundesamtes angeführt.

Kenntlichmachungen bzw. Nutzungsbeschränkungen:

Das Planungsgebiet liegt zur Gänze innerhalb des raumrelevanten Bereichs des Gefahrenzonenplanes der Gemeinde Fließ, wobei im Bereich des Planungsgebietes keine Gefahrenzonen ausgewiesen sind (siehe *Abbildung 6*). Im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Fließ ist aber eine Tiwag 30 kV-Leitung mit Schutzbereich kenntlich gemacht, welche die Umwidmungsfläche durchquert. Laut Informationen seitens der Gemeinde wurde diese inzwischen aber verkabelt.

Darüber hinaus sind keine Kenntlichmachungen oder Nutzungsbeschränkungen ersichtlich.

Für die gegenständliche Widmungsänderung sind daher keine Fachstellungnahmen einzuholen.

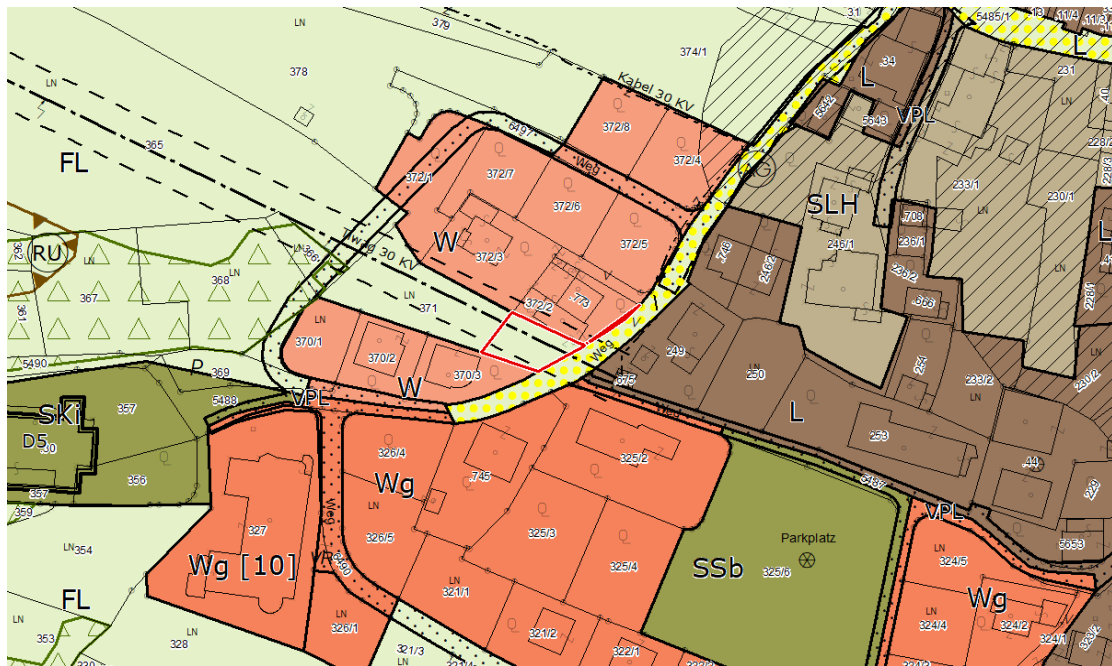


Abbildung 6: Auszug des für die Widmungsänderung relevanten Bereiches aus dem Flächenwidmungsplan der Gemeinde Fließ (ohne Maßstab).

Laut dem örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Fließ liegt die Umwidmungsfläche innerhalb der Siedlungsabgrenzung des Dorfes.

Auf die Tiwag 30 kV-Leitung mit Schutzbereich wurde bereits zuvor eingegangen.

Dem Stempel „18“ für „*Temporär nicht bebaubare Bereiche*“ mit der festgelegten Voraussetzung „*Unverbautes Gebiet westlich der Straße zur Barbarakirche – Sicherstellung der Erschließungsmöglichkeit des anschließenden Freilandbereiches im Hinblick auf eine mögliche Siedlungsentwicklung in diesem Bereich nach Ablauf des Planungszeitraums*“ wurde durch die zweckmäßige Erschließung sowie sinnvolle und bodensparende Einteilung der Grundstücke bereits entsprochen (siehe *Abbildung 7*).

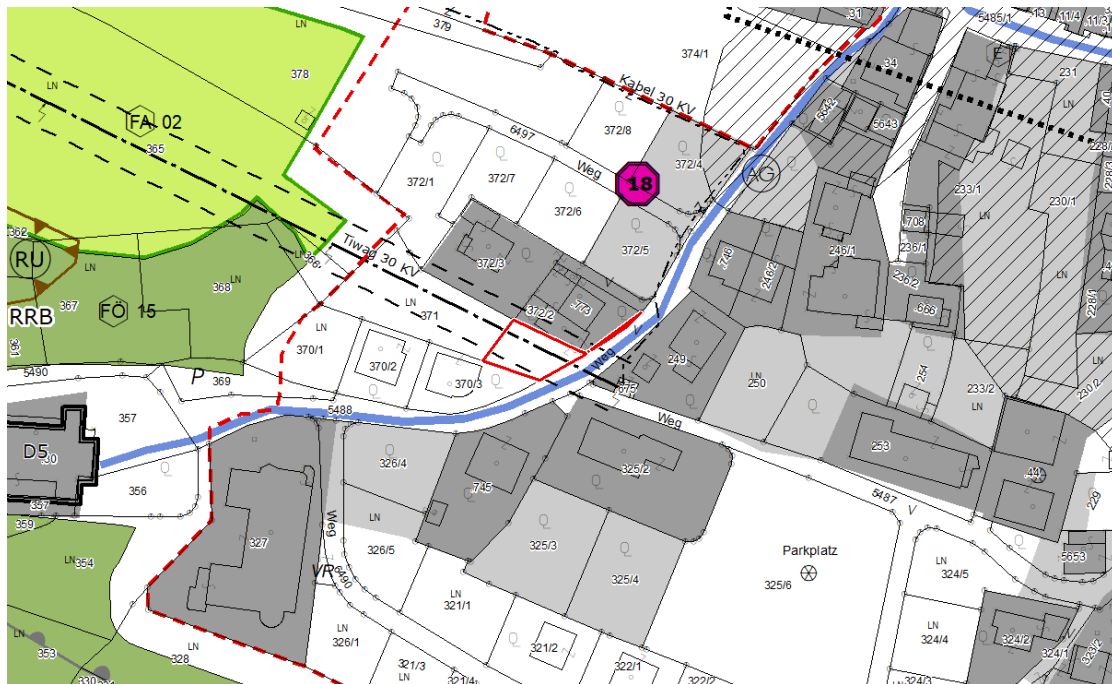


Abbildung 7: Auszug des für die Widmungsänderung relevanten Bereiches aus dem örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Fließ (ohne Maßstab).

4. Beurteilung:

Gemäß den Bestimmungen des § 36 Abs. 2 TROG 2011 ist es möglich, den Flächenwidmungsplan zu ändern, wenn den Zielen der örtlichen Raumordnung und dem örtlichen Raumordnungskonzept nicht widersprochen wird und ein Bedarf an der widmungsgemäßen Verwendung der betreffenden Grundflächen besteht bzw. wenn damit eine entsprechenden Abrundung von Widmungsbereichen erfolgt. Insbesondere gilt das für die Befriedigung des Wohnbedarfes oder für Zwecke der Wirtschaft.

Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass die ins Auge gefasste Bauland-widmung den Nutzungsvorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes entspricht. Unter Beachtung der bestehenden Baulandkategorie in der Umgebung der Umwidmungsfläche, werden die Teilflächen der Gp. 371 und der Gp. 5488 zur Schaffung einer einheitlichen Widmung als Wohngebiet § 38.1 gewidmet. Die gegenständliche Widmungsänderung dient der Vergrößerung des Bauplatzes der Gp. 372/2, wobei zum einen im Hinblick auf die erforderlichen Abstände und zum anderen angesichts der erforderlichen Einräumung von Weg-Dienstbarkeiten die Größe der erweiterten Gp. 372/2 mit 728 m² raumplanungsfachlich vertretbar ist.

Durch die betreffenden Weg-Dienstbarkeiten auf der erweiterten Gp. 372/2 sollen die verkehrsmäßige Erschließung der verbleibenden Gp. 371 und der Gp. 372/3 sichergestellt werden. Da die Weg-Dienstbarkeit zur Gp. 372/3 in der Breite der bestehenden Zufahrt mit 3,28 m verhältnismäßig schmal ist, wird eine Erweiterung auf 3,5 m empfohlen. Die vorgesehene Weg-Dienstbarkeit zur Gp. 371 mit 4 m wird als ausreichend erachtet. Obwohl durch die Neuvermessung von Gp. 372/2 eine Verengung der Gp. 5488 (örtlichen Straße) entstanden ist, ist nach wie vor eine ausreichende Verkehrswegebite (rund 5,2 m) gegeben, die sich vor und nach dem betreffenden Bereich auch wieder vergrößert. Die Abtretungsfläche aus öffentlichem Gut wird derzeit nicht als Straßenfläche genutzt, sondern ist als Grünfläche auf dem Orthofoto 2015 ersichtlich.

Hinsichtlich der Tiweg 30 kV-Leitung, die laut Informationen seitens der Gemeinde bereits verkabelt wurde, ist eine Abklärung mit dem Leitungsbetreiber im Rahmen künftiger Bauverfahren ausreichend.

Die gegenständlichen Widmungsänderungen stehen den Zielen und Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes nicht entgegen. Gemäß § 36 Abs. 2 TROG 2016 liegt somit ein ausreichender Änderungsgrund vor.

5. Zusammenfassende raumplanungsfachliche Empfehlung:

Unter Verwendung des eFWP-Systems, welches vom Amt der Tiroler Landesregierung bereitgestellt wird, kann der Gemeinde Fließ aufgrund der obigen Ausführungen folgende, im Änderungsplan ersichtliche, Widmungsänderung empfohlen werden:

Umwidmung

Grundstück 371 KG 84001 Fließ

rund 224 m²

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1)

Grundstück 5488 KG 84001 Fließ

rund 6 m²

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 19. Februar 2019, mit der Planungsnummer 604-2019-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde im Bereich 371, 5488 KG 84001 Fließ (zur Gänze/zum Teil) ist durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde vor:

Umwidmung

Grundstück 371 KG 84001 Fließ

rund 224 m²

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1)

weitere Grundstück **5488 KG 84001 Fließ**

rund 6 m²

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

7.5.) Perkhofer Daniel - Gasser Helga - Fließerau, Gpn. 4312/32 u. 4312/33

Raumplanungsfachliche Stellungnahme zur beabsichtigten Widmungsänderung im Bereich der neu vermessenen Gpn. 4312/32 und 4312/33 sowie einer Teilfläche der Gp. 4312/1 im Ortsteil Fließerau im Hinblick auf die Schaffung einer einheitlichen Bauplatzwidmung.

1. Eigentumsverhältnisse und Veranlassung:

Die Gp. 4312/32 befindet sich im Eigentum von Frau Gasser Helga, die Gp. 4312/33 befindet sich im Eigentum von Herrn Perkhofer Daniel und die Gp. 4312/1 befindet sich im Eigentum der Gemeinde Fließ.

Laut den uns vorliegenden Planunterlagen hat Herr Perkhofer Daniel und Frau Gasser jeweils eine Teilfläche der Gp. 4312/1 von der Gemeinde erworben. Herr Perkhofer möchte auf der erworbenen Fläche eine Werkstatt errichten. Da die gegenständlichen Bereiche entsprechend der geplanten Vermessungen parzelliert werden sollen und damit keine einheitliche Widmung aufweisen, ist für die Schaffung der einheitlichen Bauplatzwidmungen eine Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich. Deswegen hat die Gemeinde Fließ das Raumplanungsbüro PROALP ZT GmbH beauftragt, die zur Beschlussfassung durch die Gemeinde erforderlichen Planunterlagen zu erstellen und die entsprechende raumplanungsfachliche Beurteilung durchzuführen.

2. Beurteilungsgrundlagen:

- Örtliches Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Fließ idgF.
- Flächenwidmungsplan der Gemeinde Fließ idgF.
- Digitale Katastralmappe mit Stand 01.10.2018 (DKM 2018).
- Vermessungspläne seitens des Vermessungsbüros Stürz mit der Geschäftszahl 1516-2/17 sowie des Vermessungsbüros Necon mit der Geschäftszahl 6362B.
- Schriftliche Stellungnahme seitens der Bezirksforstinspektion Landeck mit der Geschäftszahl LA-F-RO-11/84001/1-2018 und dem Datum 17.12.2018.
- Stellungnahme seitens der Wildbach und Lawinenverbauung mit der Geschäftszahl 3141/804-2018 und dem Datum 29.01.2019.
- Ergänzende Stellungnahme seitens der Wildbach und Lawinenverbauung vom 05.03.2019
- Mehrere telefonische Projektbesprechungen und -abklärungen mit der Gemeinde Fließ.
- Besprechung mit Dr. Schleich am 21.03.2019

3. Sachverhalt:

Der gegenständliche Umwidmungsbereich befindet sich im Ortsteil Fließerau der Gemeinde Fließ. Laut den vorliegenden Unterlagen plant Herr Perkhofer Daniel den Zubau einer Werkstatt am nordwestlichen Bereich des bestehenden Wohnhauses. Dafür wurde eine Teilfläche der Gp. 4312/1, welche sich im Eigentum der Gemeinde Fließ befindet, käuflich erworben. Diese soll mit der Gp. 4312/33 vereinigt werden. Weiters soll mit der Gp. 4312/32, welche sich im Eigentum von Frau Gasser Helga befindet, auch eine Teilfläche der Gp. 4312/1, die ebenfalls käuflich erworben werden soll, vereinigt werden.



Abbildung 1: Lage der Umwidmungsfläche (symbolhaft rot umrandet) im Ortsteil Fließerau der Gemeinde Fließ – Ausschnitt aus der DKM 2018 mit Orthofoto 2015 und Höhenschichtenlinien (ohne Maßstab).

Gemäß dem örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Fließ befindet sich der Großteil der Umwidmungsfläche innerhalb des Siedlungsrandes des Ortsteiles Fließerau auf einer als baulich bereits genutzten Fläche. Lediglich im nordöstlichen Bereich ragt die Umwidmungsfläche über den Siedlungsrand hinaus.

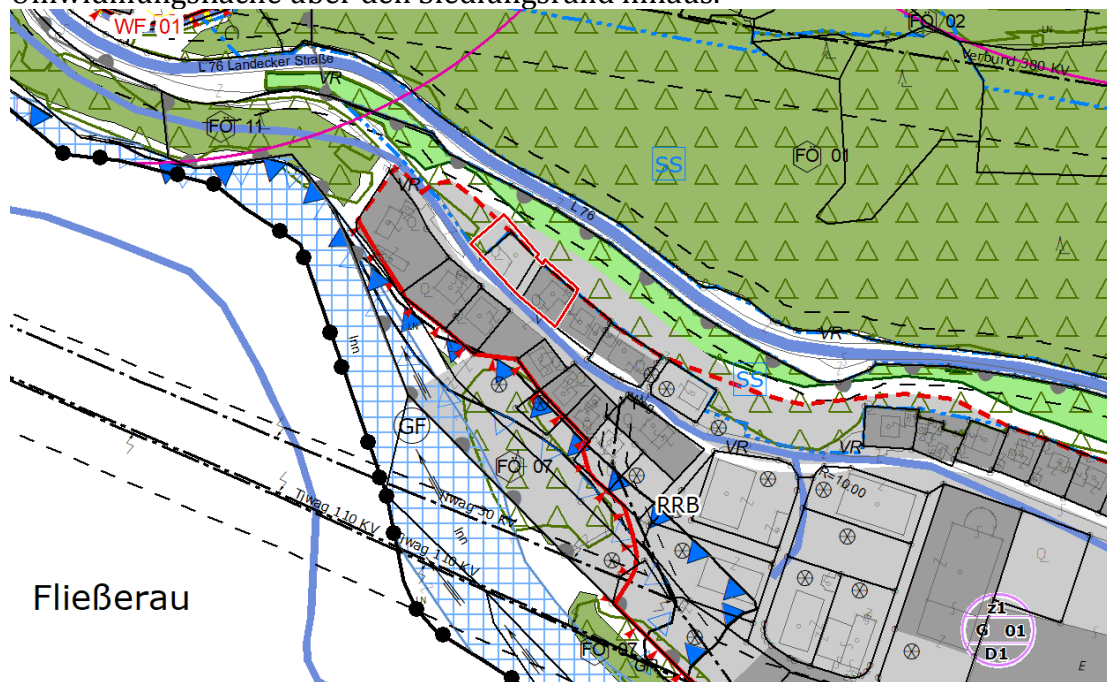


Abbildung 2: Auszug des für die Widmungsänderung relevanten Bereiches aus dem örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Fließ (ohne Maßstab).

Im Hinblick auf die Widmungsänderung sind insbesondere folgende Bestimmungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes relevant:

- Weilerstempel „Z1-G01-D1“: „Die Ortsteile Fließerau und Gigele stellen Weiler mit einer hohen Standorteignung für gewerbliche Betriebe dar. Eine weitere Siedlungsentwicklung hat deshalb vorzugsweise in Form gewerblicher Nutzungen zu erfolgen.
- Der Siedlungsrand stellt einen Grenzsäum dar, der Baulanderweiterungen und bauliche Erweiterungen in einem Ausmaß zulässt, soweit dies einer geordneten baulichen Gesamtentwicklung der Gemeinde im Sinne der Ziele der örtlichen Raumordnung

nicht zuwider läuft und den Bestimmungen des § 37, TROG 2011 nicht entgegensteht. Baulanderweiterungen über den Siedlungsrand hinaus dienen dabei vor allem der geringfügigen Abrundung des bestehenden Siedlungskörpers bzw. der Ausweisung ausreichend großer Bauplätze.

Laut dem Flächenwidmungsplan der Gemeinde Fließ ist die Umwidmungsfläche derzeit als Bauland der Kategorie Allgemeines Mischgebiet gemäß § 40.2. TROG 2016 sowie als Freiland gemäß § 41 TROG 2016 gewidmet. Die bereits bebauten Bauplätze in der Umgebung sind ebenfalls als Bauland der Kategorie allgemeines Mischgebiet gewidmet.

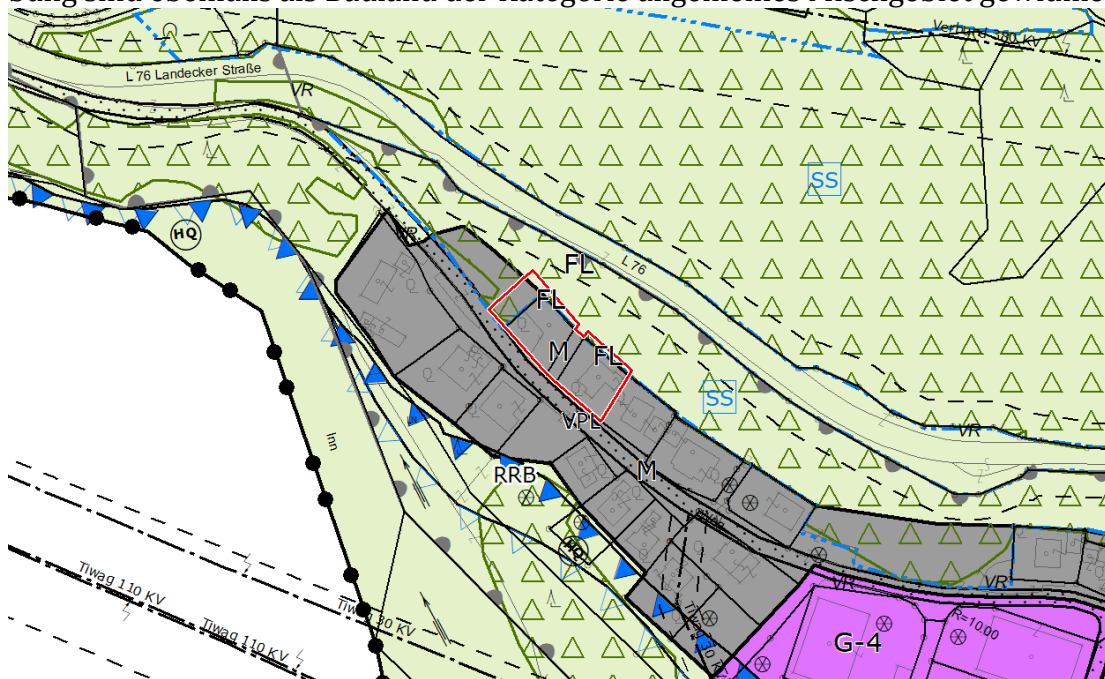


Abbildung 3: Auszug des für die Widmungsänderung relevanten Bereiches aus dem Flächenwidmungsplan der Gemeinde Fließ (ohne Maßstab).

Die Umwidmungsfläche liegt zur Gänze innerhalb des von der Wildbach- und Lawinerverbauung beurteilten raumrelevanten Bereichs, wobei im Bereich der Umwidmungsfläche ein blauer Hinweisbereich – Sicherstellung der Schutzfunktion ersichtlich ist. Weiters sind im Umwidmungsbereich ein Wirtschaftswald sowie eine örtliche Straße kenntlich gemacht. Weitere Kenntlichmachungen oder Nutzungsbeschränkungen sind im gegenständlichen Bereich nicht ersichtlich.

Verkehrerschließung der Umwidmungsfläche:

Die verkehrsmäßige Erschließung der Umwidmungsfläche erfolgt über die Gp. 4312/1 welche süd-westlich an der Umwidmungsfläche vorbeiführt.

Energieversorgung, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung:

Die Energieversorgung, die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung sind aufgrund der bereits bestehenden Bebauung gegeben.

Bodenbelastung bzw. Immissionen:

Im Bereich der Umwidmungsfläche sind keine der geplanten Nutzung widersprechenden Bodenbelastungen bzw. Immissionsbelastungen bekannt. Auch ist die von der Widmungsänderung umfasste Grundfläche weder im Verdachtsflächen- noch im Altlastenkataster des Umweltbundesamtes angeführt.

Lärmemission bzw. Lärmimmission:

Gemäß den im TIRIS enthaltenen Lärmkarten vom 20.03.2019 ist im Bereich der Umwidmungsfläche keine Lärmbelastung dargestellt.

Fachstellungennahmen zu den Kenntlichmachungen bzw. Nutzungsbe-schränkungen:

Gemäß der schriftlichen Stellungnahme des Bezirksforstes Landeck mit der Geschäftszahl LA-F-RO-11/84001/1-2018 und Datum 17.12.2018 bestehen keine Einwände zur geplanten Widmungsänderung.

Laut der schriftlichen Stellungnahme der Wildbach und Lawinenverbauung mit der Geschäftszahl 3141/804-2018 und Datum 29.01.2019 wurde aufgrund der Hangrutschgefahr bei Entfernung des Schutzwaldes oder Angrabung des Hangfußes zusammenfassend festgestellt, dass eine Baulandwidmung im gegenständlichen Bereich nicht befürwortet werden kann. Auf die Anfrage aus raumplanungsfachlicher Sicht, ob der Hang außerhalb der bestehenden Baulandwidmung als nicht bebaubar bezeichnet werden kann und ob die Festlegung einer absoluten Baugrenzlinie entlang der bestehenden bzw. geplanten baulichen Anlagen vertretbar ist, wird in der ergänzenden Stellungnahme vom 05.03.2019 beides positiv bestätigt, da die Baugrenzlinie laut Angabe des Raumplaners der Regelung des Abstandes der Gebäude zur bestehenden Grundgrenze ohne Widmungs-ergänzung gedacht ist.

4. Beurteilung:

Gemäß den Bestimmungen des § 36 Abs. 2 TROG 2016 ist es möglich, den Flächenwidmungsplan zu ändern, wenn den Zielen der örtlichen Raumordnung und dem örtlichen Raumordnungskonzept nicht widersprochen wird und ein Bedarf an der widmungsgemäßen Verwendung der betreffenden Grundflächen besteht bzw. wenn damit eine entsprechende Abrundung von Widmungsbereichen erfolgt. Insbesondere gilt das für die Befriedigung des Wohnbedarfes oder für Zwecke der Wirtschaft.

Zur Schaffung einer einheitlichen Bauplatzwidmung für die durch Erwerb der Abstandsflächen aus der Gp. 4312/1 vergrößerten Grundstücke wird, unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung, aus raumplanungsfachlicher Sicht eine Widmung mit Teilfestlegungen empfohlen, bei der die über die bestehende Baulandwidmung hinausreichenden Teilflächen (Abstandsflächen) wie bisher als Freiland gewidmet werden. Damit wären grundsätzlich die erforderlichen Abstände der bestehenden und geplanten Gebäude zur Grundgrenze gegeben. Im Hinblick auf die Stellungnahme seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung wird aber zusätzlich die Erlassung eines Bebauungsplanes mit der Festlegung einer absoluten Baugrenzlinie entlang der bestehenden und geplanten Gebäude empfohlen, die auch unterirdisch gültig ist, um eine Abgrabung des Hangfußes zu verhindern.

5. Zusammenfassende raumplanungsfachliche Empfehlung:

Unter Verwendung des eFWP-Systems, welches vom Amt der Tiroler Landesregierung bereitgestellt wird, kann der Gemeinde Fließ aufgrund der obigen Ausführungen folgende, im Änderungsplan ersichtliche, Widmungsänderung empfohlen werden:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 22. März 2019, mit der Planungsnummer 604-2018-00011, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde im Bereich 4312/1, 4312/32, 4312/33 KG 84001 Fließ (zur Gänze/zum Teil) ist **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde vor:

Umwidmung

Grundstück **4312/1 KG 84001 Fließ**

rund 295 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 3

sowie

rund 145 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 3

sowie

Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 295 m²

in

Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

sowie

Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 145 m²

in

Freiland § 41

weitere Grundstück **4312/32 KG 84001 Fließ**

rund 488 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 3

sowie

Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 488 m²

in

Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

weitere Grundstück **4312/33 KG 84001 Fließ**

rund 440 m²

von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

in
Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 3

sowie

Alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 440 m²

in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

7.6.) Bebauungsplan „B77 Fließerau 1“

Erläuterungsbericht zur Erlassung des Bebauungsplanes „B77 Fließerau 1“

- **Veranlassung für die Erstellung des Bebauungsplanes und Begründung für die Abgrenzung des Planungsgebietes:**

Für die durch Zukauf von Teilflächen aus der Gp. 4312/1 neu vermessenen Grundstücke, Gpn. 4312/32 und 4312/33, wurde unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung eine Änderung des Flächenwidmungsplanes mit der Widmung von Sonderflächen mit Teilfestlegungen erstellt, um die einheitliche Bauplatzwidmung für die beiden Grundstücke herzustellen. Damit wären zwar grundsätzlich die erforderlichen Abstände der bestehenden und geplanten Gebäude zur Grundgrenze gegeben. Im Hinblick auf die Stellungnahme seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung vom 05.03.2019 soll aber zusätzlich ein Bebauungsplan mit der Festlegung einer absoluten Baugrenzlinie entlang der bestehenden und geplanten Gebäude zum rutschgefährdeten Hang hin, die auch unterirdisch gültig ist, erlassen werden, um eine Abgrabung des Hangfußes zu verhindern.

- **Lage des Planungsgebietes:** im Ortsteil Fließerau

- **Beurteilungsgrundlagen:**

- Digitale Katastralmappe mit Stand 01.10.2018 (DKM 2018).
- Vermessungspläne seitens des Vermessungsbüros Necon mit der Geschäftszahl 6362A und 6263B.
- Ergänzende Stellungnahme seitens der Wildbach und Lawinenverbauung vom 05.03.2019
- Orthofoto, Stand 2015.

- **Widmung:**

Die neu vermessenen Grundstücke Gp. 4312/32 und 4312/33 sowie die dazwischen liegende Teilfläche der Gp. 4312/1 werden gleichzeitig mit der Erlassung des Bebauungsplanes im Hinblick auf die Sicherstellung der einheitlichen Bauplatzwidmung als Sonderfläche mit Teilfestlegungen gewidmet, wobei in den Teilflächen die bestehenden Widmungen beibehalten werden. Die nördlich innerhalb des Planungsgebietes anschließende Teilfläche der Gp. 4312/1 ist derzeit als Allgemeines Mischgebiet gemäß § 40 Abs. 2 TROG 2016 gewidmet.

- **Verkehrsmäßige Erschließung:**

Die verkehrsmäßige Erschließung der Umwidmungsfläche erfolgt über die Gp. 4312/1 welche süd-westlich an der Umwidmungsfläche vorbeiführt.

- **Kenntlichmachungen bzw. Nutzungsbeschränkungen:**

Auf den Teilflächen der Gp. 4312/1, die derzeit als Freiland gewidmet sind und mit den Gpn. 4312/32 und 4312/33 vereinigt werden sollen, sowie auf der nördlich innerhalb des Planungsgebietes anschließende Teilfläche der Gp. 4312/1, die bereits rechtskräftig als Allgemeines Mischgebiet gewidmet ist, sind im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan sowohl Waldflächen als auch ein blauer Vorbehaltsbereich im Hinblick auf die Sicherstellung der Schutzfunktion kenntlich gemacht. Laut Orthofoto wird die nördlich innerhalb des Planungsgebietes anschließende Teilfläche der Gp. 4312/1 aber derzeit bereits als Lagerfläche genutzt.

Der Bebauungsplan „B77 Fließerau 1“ enthält folgende Festlegungen:

1) **Planungsgebiet:**

Das Planungsgebiet umfasst die als Sonderfläche mit Teilfestlegungen umzuwidmenden neu vermessenen Gpn. 4312/32 und 4312/33 sowie die dazwischen liegende und eine nördlich anschließende Teilfläche der Gp. 4312/1.

- (1) **Der Gemeinderat beschließt die Auflage des Bebauungsplanes „B77 Fließerau 1“. Die Auflage erfolgt im Gemeindeamt Fließ während einer Zeit von vier Wochen. Weiters können noch eine Woche nach der Auflagefrist Stellungnahmen zum Entwurf des allgemeinen Bebauungsplanes eingereicht werden.**
- (2) **Der Gemeinderat beschließt die Erlassung des Bebauungsplanes „B77 Fließerau 1“. Dieser Gemeinderatsbeschluss wird jedoch erst dann rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist bis spätestens eine Woche nach der Auflagefrist keine Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden.**

7.7.) **Bebauungsplan "B76 Dorf 17" und ergänzender Bebauungsplan "B76/E1 Dorf 17 – Dangl"**

Erläuterungsbericht zur Erlassung des Bebauungsplanes
„B76 Dorf 17“
und zur Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes
„B76/E1 Dorf 17 – Dangl“.

- **Veranlassung und Begründung für die Erstellung des Bebauungsplanes und für die Abgrenzung des Planungsgebietes:**

Auf der Gp. 206 in Fließ besteht bereits seit einigen Jahren das Gebäude der Familie Dangl. Westlich an das Gebäude schließt ein Zwischengebäude mit Garage und Werkstatt an, dass an das wiederum westlich gelegene Gebäude des Nachbargrundstücks Gp. 204 angebaut wurde. Laut den vorliegenden Planunterlagen des Architekturbüro Lentsch vom 11.03.2019 soll nun bei diesem Zwischengebäude ein Zu- und Umbauvorhaben mit Flachdach realisiert werden. Das betreffende Bauvorhaben soll auf Teilflächen der Gpn. 204 und 206 umgesetzt werden. Im untersten Geschoß wird der Bestand geringfügig nach Süden erweitert. Das obere Geschoß des bestehenden Zwischengebäudes wird an das Untergeschoß angeglichen und somit nach Norden und Süden erweitert. Ergänzend dazu sind im Rahmen des Zu- und Umbauvorhabens auf Teilflächen der Gpn. 204 und 206 zusätzliche Geschoße geplant. Für das Bauvorhaben wurde die Grenze in dem betreffenden Bereich zwischen den beiden Gpn. 204 und 206 neu vermessen. Laut Plan soll der Baukörper auf der Teilfläche der Gp. 204 auf vier Geschoße erweitert werden, wodurch zusätzliche Räumlichkeiten entstehen. Um einen barrierefreien Zugang zu ermöglichen wird im südlichen Bereich auch ein Aufzug eingerichtet, der die vier Geschoße erschließt. Das vierte Geschoß des geplanten Vorhabens soll nur auf einer südlichen Teilfläche errichtet werden und ragt über die Wandhöhe des bestehenden anschließenden Gebäudes hinaus, bleibt jedoch höhenmäßig unterhalb der Firsthöhe des Gebäudebestandes. (siehe Abbildung 11). Auf der Teilfläche der Gp. 206 sind laut Plan drei Geschoße geplant, wobei im unteren Geschoß eine Werkstatt und in den oberen Geschoßen eine Garage und Wohnräumlichkeiten vorgesehen sind. Das dritte Geschoß des geplanten Bauvorhabens auf Gp. 206 ragt ebenfalls über die Wandhöhe des bestehenden anschließenden Gebäudes auf der Gp. 206 hinaus, bleibt jedoch höhenmäßig unterhalb der Firsthöhe des Gebäudebestandes (siehe Abbildung 11). Eine Grundgrenzüberschreitende Verbindung (z.B. Durchgang) zwischen den Gpn. 204 und 206 ist nicht geplant.

Aus ortsplanungsfachlicher Sicht ist das geplante Bauvorhaben, insbesondere auch unter Berücksichtigung des Gebäudebestandes in der Umgebung, sowohl hinsichtlich der Gebäudehöhe als auch der Baukörpergliederung und der Gebäudegestaltung vertretbar. Laut Projektabklärungen ist für den Planungsbereich ein Bebauungsplan mit besonderer Bauweise erforderlich da eine gekoppelte Bauweise laut TBO 2018 nicht möglich ist, weil das bestehende Gebäude auf Gp. 204 ebenfalls mit dem Gebäude auf Gp. 205 zusammengebaut ist. Daher ist es für die baurechtlichen Genehmigung des Vorhabens erforderlich, sowohl für die neuvermessenen Gpn. 204 und 206, als auch für die Gpn. 205, 208 und einer Teilfläche der Gp. 5485/1 (öffentliches Gut Straße) einen Bebauungsplan mit der Festlegung der besonderen Bauweise zu erstellen. Für das gegenständliche Zu- und Umbauvorhaben wird für die neuvermessenen Gpn. 204 und 206 auch ein ergänzender Bebauungsplan erstellt, der auch eine kleine Teilfläche der Gp. 5485/1 einschließt.

Im Hinblick auf das geplante Bauvorhaben wurde einerseits der betroffene Grenzbereich zwischen den Gpn. 204 und 206 neu vermessen, der in der DKM 2018 noch nicht berücksichtigt und daher im Bebauungsplan als Bauplatz-Parzellierungsvorschlag festgelegt wurde. Andererseits wurde u.a. im Hinblick auf eine Erweiterung des Straßenbereichs auch die Grundstücksgrenze der Gp. 206 zur Gp. 5485/1 (öffentliches Gut Straße) neu vermessen.

Nachfolgend sind auszugsweise sowohl der Lage und Höhenplan mit Planungsgebiet und den neu vermessenen Grundstücksgrenzen, als auch die relevanten Ansichtsdarstellungen sowie der Schnitt A – A abgebildet, die u.a. für die Projektabklärungen und die Ausarbeitung des gegenständlichen Bebauungsplanes verwendet wurden.

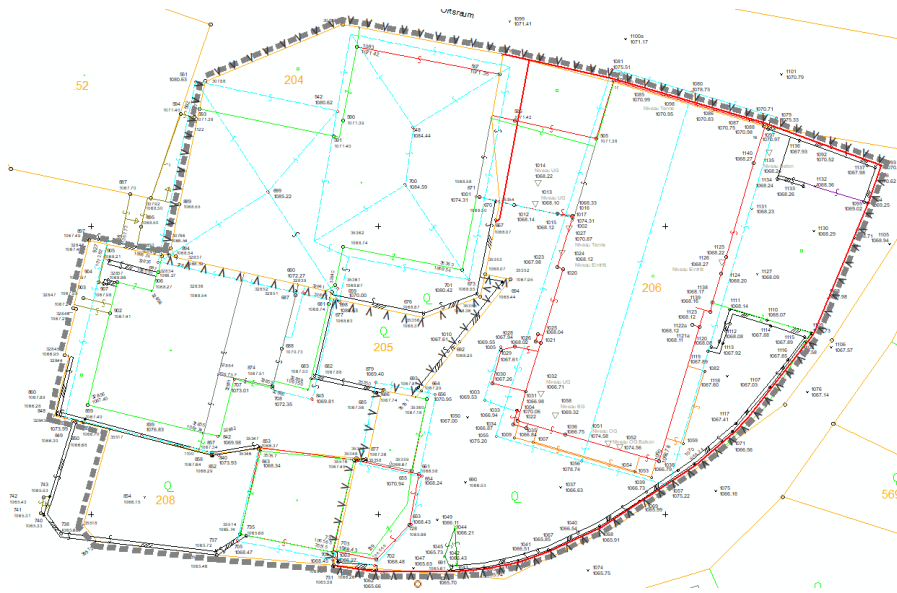


Abbildung 8: Lageplan (ohne Maßstab)

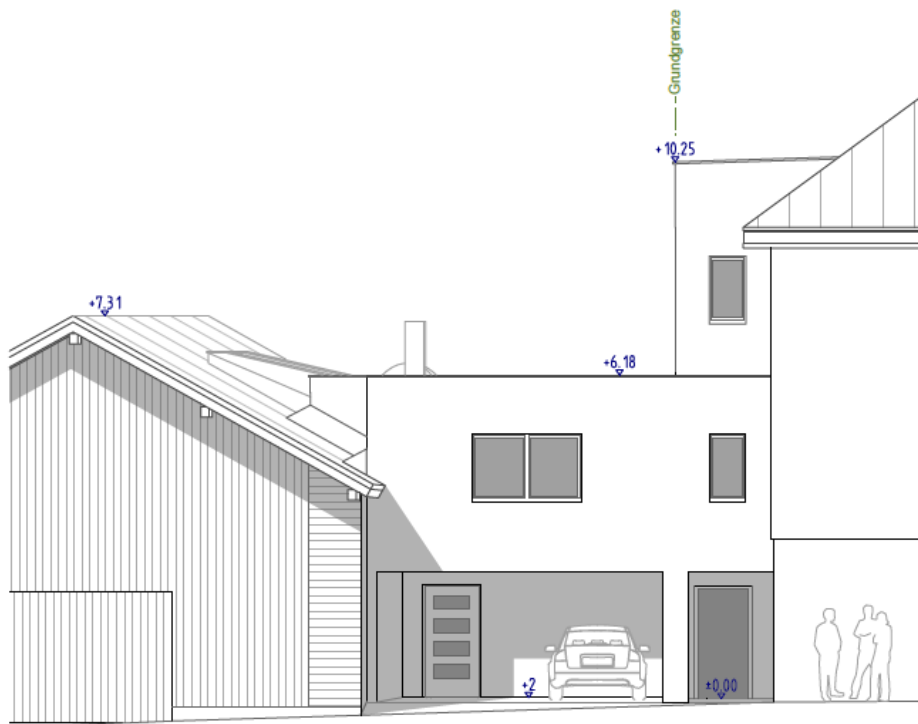


Abbildung 9: Ansicht Nord (ohne Maßstab)

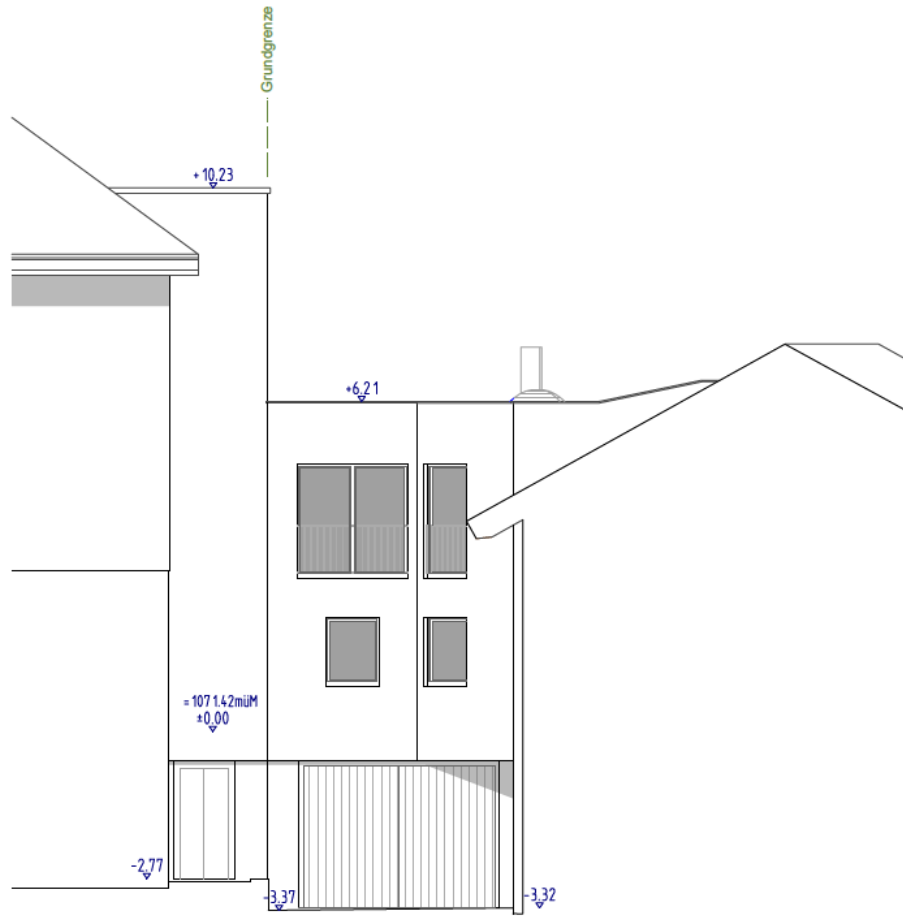


Abbildung 10: Ansicht Süd (ohne Maßstab)

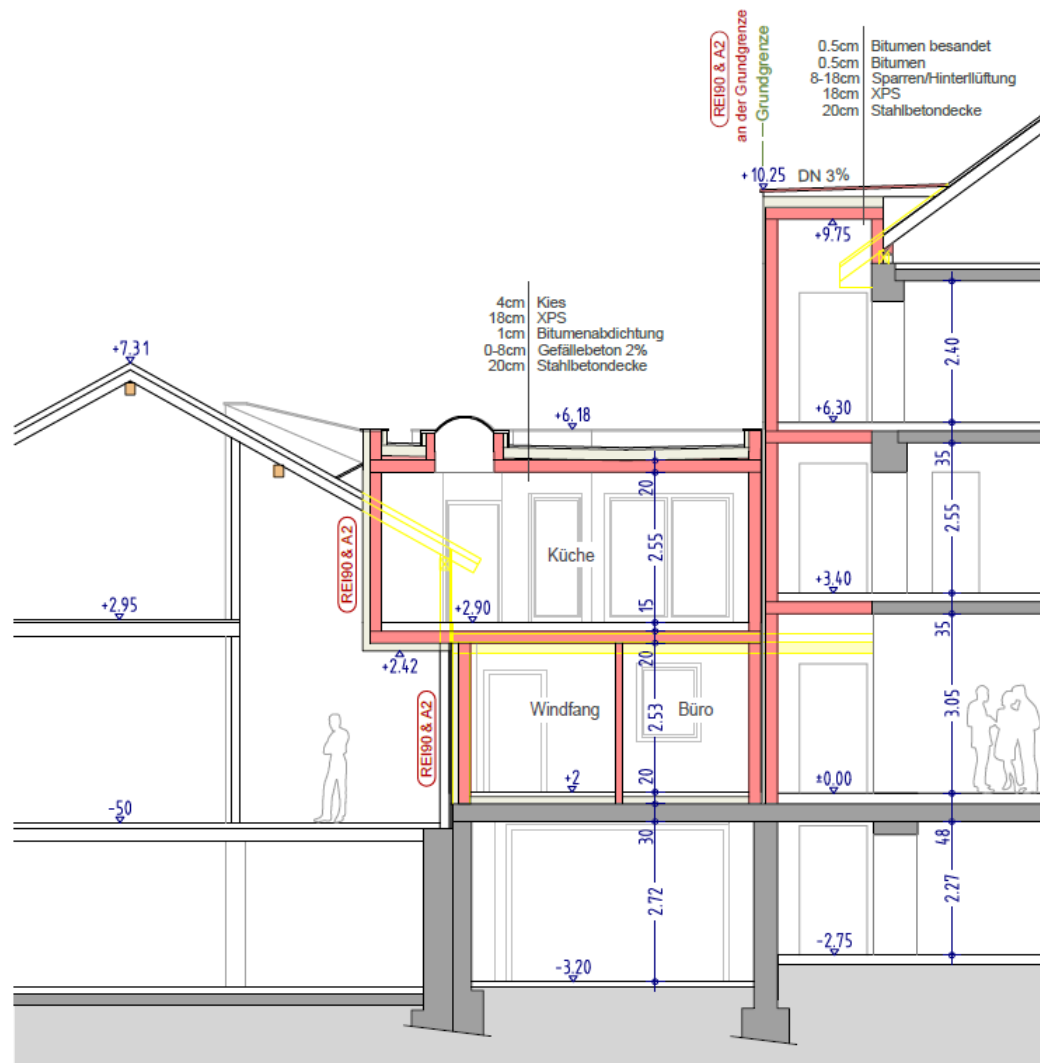


Abbildung 11: Schnitt A - A (ohne Maßstab)

Da derzeit keine Bauvorhaben auf den Gpn. 205 und 208 geplant sind, erfolgen die Bebauungsplanfestlegungen für diese Bauplätze unter Berücksichtigung des Baubestandes. So wird für den Festlegungsbereich, der eine Teilfläche der Gp. 205 umfasst, der absolute Höhenbezug vom Bestandsgebäude aus dem bereitgestellten Lage- und Höhenplan übernommen. Die Gp. 208 sowie die restliche Fläche der Gp. 205, sind Teil eines weiteren Festlegungsbereichs, in dem zusätzliche zum Gebäudehöchstwert auch die maximale Geschosshöhe festgelegt wird. Eine künftige Änderung der Bebauungsplanfestlegungen im Bereich dieser Bauplätze ist bei Bedarf möglich, wobei dafür ein aus ortsplanungsfachlicher Sicht vertretbares Projekt vorliegen muss und ein ergänzender Bebauungsplan zu erstellen ist.

Für das geplante Bauvorhaben auf den neu vermessenen Gpn. 204, 206 und einer Teilfläche der Gp. 5485/1 erfolgt die Ausarbeitung eines ergänzenden Bebauungsplanes auf der Basis der vorliegenden Planunterlagen, in denen auch der bereits vorhandene Gebäudebestand dargestellt ist. Zur Festlegung des Gebäudebestandes auf den Gpn. 204 und 206 wurden uns seitens der Gemeinde Fließ ältere Planunterlagen zu früheren Bauverfahren übermittelt.

- **Lage des Planungsgebietes:**

Das Planungsgebiet liegt im Zentrum von Fließ.

- **Beurteilungsgrundlagen:**

- Digitale Katastralmappe mit dem Stand 01.10.2018.
- Flächenwidmungsplan der Gemeinde Fließ idgF.

- Planunterlagen zum geplanten Zu- und Umbauvorhaben auf Teilflächen der neu vermessenen Gpn. 204 und 206 wurden uns seitens des Architekturbüros Hubert Lentsch mit Plandatum 11.03.2019 bereitgestellt. Diese berücksichtigen auch den direkt angrenzenden Gebäudebestand. In diesen Planunterlagen ist auch die Abgrenzung der neu vermessenen Grundstücksgrenze zwischen den Gpn. 204 und 206 berücksichtigt.
- Vermessungsplan der (teilweise) neu vermessenen Gpn. 204 und 206 seitens des Vermessungsbüros Riha mit der Geschäftszahl 6834A und Vermessungsdatum 25.02.2019.
- Lage- und Höhenplan der Gpn. 204, 205, 206 und 208 seitens des Vermessungsbüros Stürz mit der Geschäftszahl 2171/18 und Plandatum 21.12.2018.
- Bereits ältere Planunterlagen zum Gebäudebestand auf den Gpn. 204, 205 und 206, die uns seitens der Gemeinde Fließ am 25.10.2018, 15.03.2019 und 17.03.2019 übermittelt wurden
- Aktuelle Fotos zum Gebäudebestand auf den Gpn. 204, 205 und 206, die uns seitens der Gemeinde Fließ am 25.10.2018 und 19.03.2019 übermittelt wurden
- Mehrfache telefonische Projektabklärungen und -besprechungen mit der Gemeinde, dem Vermessungsbüro Stürz und dem Architekturbüro Lentsch.

- **Widmung:**

Zum Zeitpunkt der Ausarbeitung dieses ergänzenden Bebauungsplanes sind die beiden vom Planungsgebiet umfassten Bauplätze (Gpn. 204 und 206) mit minimalen Abweichungen, die sich durch die Grenzfeststellung ergeben haben, als Bauland der Kategorie „landwirtschaftliches Mischgebiet“ gemäß § 40 Abs. 5 TROG 2016 gewidmet.

Die beiden weiteren Gpn. 205 und 208 des Planungsgebiets weisen derzeit noch keine einheitliche Bauplatzwidmung auf. Hier muss spätestens im Vorfeld eines geplanten Bauvorhabens eine einheitliche Baulandwidmung hergestellt werden.

- **Verkehrsmäßige Erschließung:**

Die verkehrsmäßige Erschließung des Planungsgebietes erfolgt über die bestehende Haupterschließungsstraße Gp. 5485/1, die das Planungsgebiet umschließt und im Weiteren durch den Ort Fließ führt.

- **Bereits vorhandene Bebauung im Planungsgebiet bzw. in dessen Umgebung:**

Auf den vom Planungsgebiet umfassten Grundparzellen bestehen bereits das ehemalige Gemeindehaus und Raiffeisenbankgebäude (auf Gp. 204), sowie das Wohnhaus mit Stall und Schuppen der Familie Dangl (auf Gp. 206), bei denen Zu- und Umbauvorhaben geplant sind, sowie ein Wohngebäude auf Gp. 205. Alle Bauplätze in der Umgebung sind ebenfalls bereits mit Wohngebäuden, landwirtschaftlich genutzten bzw. öffentlichen Gebäuden (u.a. Kirche, Museum) bebaut, wobei es sich um einen verdichteten Baubestand handelt.

- **Kenntlichmachungen bzw. Nutzungsbeschränkungen:**

Das Planungsgebiet liegt zur Gänze innerhalb des raumrelevanten Bereiches des Gefahrenzonenplanes der Gemeinde Fließ, wobei im Bereich des Planungsgebietes keine Gefahrenzonen ausgewiesen sind. Gemäß dem Flächenwidmungsplan der Gemeinde Fließ ist im südlichen und westlichen Bereich des Planungsgebietes eine „prähistorisch-römische Siedlung im Ortsraum“ kenntlichgemacht. Das gegenständliche Bauvorhaben liegt jedoch außerhalb dieser Zone.

Im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Fließ sind im Bereich des Planungsgebietes keine weiteren Kenntlichmachungen bzw. Nutzungsbeschränkungen ersichtlich.

Der Bebauungsplan „B76 Dorf 17“ enthält folgende Festlegungen:

2) Planungsgebiet:

Neben den neu vermessenen Gpn. 204 und 206, wo bei bestehendem Gebäudebestand Grundgrenzüberschreitend ein Zu- und Umbauvorhaben realisiert werden soll, ist direkt südlich angrenzend an die Gp. 204 auf der Gp. 205 ein Wohngebäude angebaut. Südlich an die Gp. 205 anschließend befindet sich die Gp. 208 welche jedoch eine zu geringe Fläche für ein eigenständiges Wohnhaus aufweist. Da aufgrund der, den gesamten Bereich umschließenden Gp. 5485/1, öffentliches Gut Straße, auch keine Erweiterung möglich ist, wurden diese Grundstücke in das Planungsgebiet miteinbezogen. Das Planungsgebiet umfasst somit die genannten Grundstücke Gpn. 204, 205, 206 und 208 sowie eine Teilfläche der Gp. 5485/1.

3) Mindestbaudichte (§ 61 TROG 2016):

Die Mindestbaudichte wird mittels der Baumassendichte angegeben und im gesamten Planungsgebiet dem Wert 1,2 festgelegt. Die Dichtefestlegung erfolgt unter Berücksichtigung des Gebäudebestandes im Planungsgebiet und in dessen Umgebung und stellt eine zweckmäßige Ausnutzung der Bauplätze sicher.

4) Bauweise (§ 60 TROG 2016):

Durch die Bauweise wird die Art der Anordnung der Gebäude gegenüber den nicht straßenseitig gelegenen Grundstücksgrenzen bestimmt.

Für das gesamte Planungsgebiet wird die besondere Bauweise festgelegt. Dies ist erforderlich, da eine gekuppelte Bauweise zwischen der Gp. 204 und der Gp. 206 nicht möglich ist, da sowohl das Gebäude auf der Gp. 204 als auch das Gebäude auf der Gp. 205 direkt an die gemeinsame Grundstücksgrenze herangebaut wurden. Somit ist eine verdichtete Bauweise an der Grundstücksgrenze zwischen der Gp. 204 und der Gp. 206 nur mit besonderer Bauweise möglich. Durch die im Rahmen des Zu- und Umbauvorhabens geplante südliche Erweiterung und Erhöhung des Zwischengebäudes um weitere Geschosse werden die Mindestabstände nach offener Bauweise gemäß TBO 2018 zur benachbarten Gp. 205 unterschritten.

5) Verlauf der Straßenfluchtlinie (§ 58 TROG 2016):

Die Straßenfluchtlinien grenzen die unmittelbar dem Verkehr dienenden Flächen von Straßen und die der Gestaltung des Straßenraumes dienenden Flächen von den übrigen Grundflächen ab.

Die verkehrsmäßige Erschließung erfolgt über die öffentliche Straße Gp. 5485/1, welche das Planungsgebietes umschließt. Die Straßenfluchtlinie wird straßenseitig an den Grundstücksgrenzen der Gpn. 205 und 208 sowie an der neu vermessenen Gp. 206 und teilweise neu vermessenen Gp. 204 festgelegt. Aufgrund einer minimalen Einbuchtung der Gp. 5485/1 im Grenzbereich zwischen den Gpn. 204 und 205 wird sowohl die Straßen- als auch die Baufluchtlinie in einem marginalen Teilbereich innerhalb der Gp. 5485/1 entlang der Planungsgebietsabgrenzung festgelegt.

6) Verlauf der Baufluchtlinien (§ 59 Abs. 1 und 2 TROG 2016):

Die Baufluchtlinien sind straßenseitig gelegene Linien, durch die der Abstand baulicher Anlagen von den Straßen bestimmt wird. Gebäudeteile und bauliche Anlagen dürfen nur in den in der Tiroler Bauordnung besonders geregelten Fällen vor die Baufluchtlinie vorragen oder vor dieser errichtet werden (siehe dazu vor allem die Bestimmungen des § 5, TBO 2018).

Die Baufluchtlinie wird im südlichen Bereich des Planungsgebietes mit einem Abstand von 3,0 m zur Straßenfluchtlinie festgelegt, womit ein ausreichend großer Abstand von Hauptbaukörpern zur Straße hin sichergestellt wird. Im Bereich der bestehenden Gebäude auf den

Gpn. 204, 206 und 205 wird die Baufluchtlinien entlang des Gebäudebestandes und daher mit einem geringeren Abstand zur Straße festgelegt. Auch im Bereich des geplanten Flachdachbaukörpers, dessen vorliegende Planunterlagen im Vorfeld seitens des Bauwerbers bzw. Planers bereits mit der Gemeinde Fließ abgeklärt wurden, wird die Baufluchtlinie ebenfalls entlang des geplanten Gebäudekörpers festgelegt. Laut Planung orientiert sich der geplanten Zu- und Umbau hinsichtlich der Gebäudeflucht straßenseitig am Gebäudebestand auf der Gp. 204. Im östlichen Bereich des Planungsgebiets auf der Gp. 206 wird die Baufluchtlinie entlang des Gebäudekörpers festgelegt wobei hier ein Bereich für eine etwaige Erweiterung des bestehenden Gebäudes berücksichtigt wird. Im nördlichen Bereich dieser Ausbuchtung wird die Baufluchtlinie nordseitig mit einem Abstand von zumindest 3,0 m festgelegt, sodass der Nord-östliche Eckpunkt einen Mindestabstand zur nördlich gelegenen Straßenfluchtlinie von 3,0 m und zur östlichen Straßenfluchtlinie von 5,0 m aufweist um einen ausreichend großen Abstand zur Straßenfluchtlinie zu gewährleisten.

Im südlichen Bereich befindet sich, wie aus vorliegendem Foto ersichtlich, ein Fahrzeugunterstand der über die Baufluchtlinie hinausreicht. Im Falle eines Bauvorhabens bei diesem Nebengebäude müssen dazu vor allem die Bestimmungen des § 5, TBO 2018 berücksichtigt werden.

7) Bauhöhe (§ 62 TROG 2016), Firstrichtung, Dachneigung:

Die maximal zulässige Gebäudehöhe sowohl für die bestehenden, als auch für den geplanten Baukörper im Planungsgebiet wird mit dem jeweiligen obersten Punkt der Gebäude beschränkt. Für den Festlegungsbereich mit dem bestehenden Gebäude auf der Gp. 204 wird zusätzlich zum obersten Punkt des Gebäudes noch der obere Wandabschluss festgelegt. Für den festgelegten Bereich mit dem Hauptgebäude auf der Gp. 206 wird neben der maximalen Gebäudehöhe, die zulässige Mindestdachneigung und die Hauptfirstrichtung festgelegt. Für den Bereich mit dem Zu- und Umbauvorhaben auf den Gpn. 204 und 206 sowie den Bereich, der das Gebäude auf der Gp. 205 einschließt, wurde eine max. Gebäudehöhe festgelegt. Für den verbleibenden südlichen Festlegungsbereichs des Planungsgebiets, der die Gp. 208 und Teilflächen der Gpn. 204, 205 und der neu vermessenen Gp. 206 umfasst, wurde eine max. Gebäudehöhe und auch die Anzahl der oberirdischen Geschoße festgelegt. Bei den Höhenangaben im Planungsgebiet handelt es sich um absolute Höhen über Adria.

Als Grundlage für die Höhen- und Neigungsfestlegungen dienen die vorliegenden Planunterlagen, die im Vorfeld der Erstellung dieses Bebauungsplanes hinsichtlich der ortsplanungsfachlichen Kriterien abgeklärt und als vertretbar erachtet wurden. Dies vor allem auch deshalb, da die im Bauvorhaben geplanten Flachdachgebäudekörper höhenmäßig etwas unter den Gebäudehöchstwerten der angrenzenden Gebäude liegen.

8) Vorschlag Bauplatz-Parzellierung:

Für die neu vermessene Bauplatzgrenze im Bereich des Zu- und Umbauvorhabens zwischen den Gpn. 204 und 206 wird ein „Bauplatz-Parzellierungsvorschlag“ festgelegt, da diese noch nicht in der DKM 2018 berücksichtigt wurde.

Der ergänzende Bebauungsplan „B76/E1 Dorf 17 – Dangl“ enthält folgende Festlegungen:

1. Planungsgebiet:

Der Planungsbereich der aktuellen ergänzenden Bebauungsplanung umfasst die neu vermessenen Gpn. 204 und 206, für welche bereits die besondere Bauweise festgelegt wurde und

wo nun ein Bauvorhaben realisiert werden soll. Der betreffende Planungsbereich umfasst ergänzend auch eine kleine Teilfläche der Gp. 5485/1 im Grenzbereich zu den Gpn. 204 und 205. Für die Gpn. 205 und 208 wird erst bei Vorliegen eines konkreten Bauvorhabens ein ergänzender Bebauungsplan erstellt, wobei dafür ein aus ortsplanungsfachlicher Sicht vertretbares Projekt vorgelegt werden muss.

2. Anordnung und Gliederung der Gebäude und Nebengebäude:

Aufgrund der besonderen Bauweise ist es gemäß der Bestimmungen des § 60 Abs. 4 TROG 2016 erforderlich, im Rahmen des ergänzenden Bebauungsplanes die Anordnung und Gliederung der Gebäude festzulegen, wobei untergeordnete Bauteile außer Betracht bleiben. Erst mit der Festlegung der Inhalte des ergänzenden Bebauungsplanes ist für die Grundstücke im Bereich der besonderen Bauweise ein „vollwertiger“ Bebauungsplan vorhanden, auf dessen Grundlage dann auch entsprechende Bauverfahren abgewickelt bzw. Baugenehmigungen erteilt werden können.

Die Hauptbaukörper der bestehenden Gebäude sowie der geplante Flachdachbaukörper, in denen überwiegend Aufenthaltsräume bestehen bzw. geplant sind, werden mit der Festlegung „Situierung Gebäude – Höchstabmessungen“ festgelegt. Für die bestehenden eingeschossigen überdachten Abstellbereiche am südlichen Rand der Gp. 206 wird die Festlegung „Situierung Nebengebäude bzw. Gebäudeteile – Höchstausmaß (G ... Garage, Lagerraum)“ festgelegt. Für den eingeschossigen, westlich an das Hauptgebäude angrenzende Holzschuppen, wird die Festlegung „Situierung Nebengebäude bzw. Gebäudeteile – Höchstausmaß (L ... Lagerraum)“ festgelegt. Die Festlegung „Situierung Nebengebäude bzw. Gebäudeteile – Höchstausmaß (B ... offener Balkon)“ wird für den bestehenden offenen Balkon nördlich am Bestandsgebäude auf der Gp. 204 festgelegt.

Die Festlegung der Gebäudeumrisse erfolgt auf der Grundlage der vorliegenden Planunterlagen, aktueller Fotos und unter Berücksichtigung des Gebäudebestandes sowie des geplanten Bauvorhabens auf den neu vermessenen Gpn. 204 und 206.

- (1) Der Gemeinderat beschließt die Auflage des Bebauungsplanes „B76 Dorf 17“ und des ergänzenden Bebauungsplanes „B76/E1 Dorf 17 – Dangl“. Die Auflage erfolgt im Gemeindeamt Fließ während einer Zeit von vier Wochen. Weiters können noch eine Woche nach der Auflagefrist Stellungnahmen zum Entwurf des allgemeinen Bebauungsplanes eingereicht werden.**
- (2) Der Gemeinderat beschließt die Erlassung des Bebauungsplanes „B76 Dorf 17“ und des ergänzenden Bebauungsplanes „B76/E1 Dorf 17 – Dangl“. Dieser Gemeinderatsbeschluss wird jedoch erst dann rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist bis spätestens eine Woche nach der Auflagefrist keine Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden.**

8.) Grundangelegenheiten

8.1.) Kaufangebot Gp. 6144

Die Gemeinde hat für die Pfarrliegenschaft Gp. 6144 ein Kaufangebot abgegeben. DI Falch hat mitgeteilt, dass die Kaufsumme nicht entspricht und die Gp. Daher nicht veräußert wird.

8.2.) Hackl Mario - Neueintragung Vor- und Wiederkaufsrecht

VERZICHT HINSICHTLICH DES VOR- UND WIEDERKAUFSRECHTES DURCH DIE GEMEINDE FLIESS

Auf der Liegenschaft in Einlagezahl 1813 Grundbuch 84001 Fließ lasten:

- 1.) unter C-LNR 1 das Vorkaufsrecht gemäß §§ 1072 ff ABGB gemäß Punkt IX. Kaufvertrag vom 25.05.2018 für die Gemeinde Fließ

1.) unter C-LNR 2 das Wiederkaufsrecht gemäß §§ 1068 ff ABGB gemäß Punkt X. Kaufvertrag vom 25.05.2018 für die Gemeinde Fließ.

Unter der Bedingung der anschließenden Begründung und Neueinräumung eines Vor- und Wiederkaufsrechtes für die Gemeinde Fließ verzichtet die Gemeinde Fließ aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 27.03.2019 auf die Ausübung vorgenannten Vorkaufsrechtes und erklären hiemit ihre ausdrückliche Zustimmung und Einwilligung zur Einverleibung der Löschung des Vorkaufsrechtes C-LNR 1, aber auch des Wiederkaufsrechtes C-LNR 2 je für die Gemeinde Fließ in Einlagezahl 1813 Grundbuch 84001 Fließ gemäß Aufsandungserklärung in diesem Vertrag.

EINRÄUMUNG EINES VORKAUFRECHTES GEMÄSS §§ 1072 ff ABGB

Mario Hackl und Ivanka Wittwer räumen der Gemeinde Fließ am Grundstück 6513/4 auf die Dauer von 20 Jahren, gerechnet ab allseitiger Vertragsunterfertigung, das Vorkaufsrecht, ausgedehnt auf sämtliche entgeltlichen oder unentgeltlichen Veräußerungsarten ein.

Bei Ausübung dieses Vorkaufsrechtes ist der von der Vorkaufsberechtigten zu bezahlende Preis, unter Außerachtlassung der sonstigen entgeltlichen Vertragsbedingungen des mit dem Dritten abzuschließenden Vertrages, wie folgt inhaltlich bestimmt:

a) für Grund und Boden hat die Verkäuferseite den im Kaufvertrag vom 25.5.2018, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Fließ als Verkäuferin und Mario Hackl als Käufer angeführten Kaufpreis, somit € 22.794,32, wertgesichert, zu bezahlen. Eine Verzinsung wird nicht vereinbart.

Die Wertsicherung dieses Betrages erfolgt nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015). Ausgangsbasis für diese Wertsicherungsberechnung ist die für den Monat des Vertragsabschlusses verlautbarte Indexzahl. Sollte dieser Verbraucherpreisindex künftighin nicht mehr veröffentlicht werden, so gilt der Verbraucherpreisindex der Europäischen Währungsunion als vereinbart.

b) Der Wert der auf dem Grundstück 6513/4 allenfalls neu errichteten Gebäude ist nicht nach den tatsächlichen Baukosten zu ermitteln, sondern ist von der Gemeinde Fließ als Vorkaufsberechtigte der Verkehrswert dieser Baulichkeiten zum Zeitpunkt der Ausübung des Vorkaufsrechtes hierfür zu bezahlen. Dieser Wert ist mangels anderslautender Einigung zwischen den Vertragsparteien von einem gerichtlich beeideten Sachverständigen für Liegenschaftsbewertungen festzustellen. Die Kosten dieser Schätzung sind von Mario Hackl und Ivanka Wittwer zu tragen.

Die Vertragsparteien halten ausdrücklich fest, dass der Vorkaufsfall dann nicht als ausgelöst gilt, wenn eine entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung des Kaufgegenstandes an nahe Angehörige von Mario Hackl und Ivanka Wittwer (Kinder, auch Adoptivkinder) erfolgt. Für den Fall, dass der Vorkaufsfall nicht als ausgelöst gilt, ist das Vorkaufsrecht auf den jeweiligen Erwerber zu übertragen und verpflichten sich Mario Hackl und Ivanka Wittwer, die Bedingungen dieses Vertragspunktes auf diesen Erwerber zu überbinden. Ausdrücklich festgehalten wird, dass für den Fall, dass der Vorkaufsfall nicht ausgelöst wird, die Frist von 20 Jahren nicht neu beginnt, sondern nach wie vor ab dem Zeitpunkt der allseitigen Unterfertigung dieses Vertrages zu berechnen ist.

Das hiermit vereinbarte Vorkaufsrecht ist grundbücherlich sicherzustellen.

Die Verkäuferseite erklärt ausdrücklich die Rechtsannahme.

EINRÄUMUNG EINES WIEDERKAUFRECHTES GEMÄSS §§ 1068 ff ABGB

Mario Hackl und Ivanka Wittwer räumen der Gemeinde Fließ am Grundstück 6513/4 das Wiederkaufsrecht für den Fall ein, dass

a) Mario Hackl und Ivanka Wittwer mit dem Bau des geplanten Eigenheims nicht innerhalb von 2 Jahren, gerechnet nach allseitiger Unterfertigung dieses Vertrages, beginnen und (kumulativ)

b) Mario Hackl und Ivanka Wittwer nicht innerhalb von 5 Jahren, wiederum berechnet nach allseitiger Vertragsunterfertigung, das geplante Bauvorhaben auf dem Kaufgegenstand nicht bezugsfertig hergestellt haben.

Bei Ausübung dieses Wiederkaufsrechtes hat die Gemeinde Fließ für Grund und Boden den im Kaufvertrag vom 25.5.2018, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Fließ als Verkäuferin und Mario Hackl als Käufer angeführten Kaufpreis, somit € 22.794,32, ohne Wertsicherung und ohne Verzinsung zu bezahlen. Für den Ersatz der Kosten der Baulichkeiten auf dem Kaufgegenstand gilt dieselbe Wertmittlung wie unter Vertragspunkt IV. als vereinbart.

Dieses Wiederkaufsrecht erlischt jedenfalls, sofern von Mario Hackl und Ivanka Wittwer die obigen Bedingungen ordnungsgemäß erfüllt worden sind. Mario Hackl und Ivanka Wittwer sind in diesem Falle

berechtigt, von der Gemeinde Fließ, auf Kosten von Mario Hackl und Ivanka Wittwer, eine grundbuchs-fähige Löschungserklärung zu verlangen, damit dieses Wiederkaufsrecht im Grundbuch gelöscht werden kann.

Dieses Wiederkaufsrecht ist grundbücherlich sicherzustellen.

Hackl Mario schenkt seiner Lebensgefährtin Wittwer Ivanka den Hälfteanteil an seinem Baugrundstück in EZ 1813.

Der Gemeinderat beschließt wie folgt einstimmig:

Unter der Bedingung der anschließenden Begründung und Neueinräumung eines Vor- und Wiederkaufsrechtes für die Gemeinde Fließ verzichtet die Gemeinde Fließ auf die Ausübung vorgenannten Vorkaufsrechtes und erklären hiemit ihre ausdrückliche Zustimmung und Einwilligung zur Einverleibung der Löschung des Vorkaufsrechtes C-LNR 1, aber auch des Wiederkaufsrechtes C-LNR 2 je für die Gemeinde Fließ in Einlagezahl 1813.

8.3.) Grundkauf Schwarz Hubert

Der Gemeinderat beschließt einstimmig eine Teilfläche von 10 m² lt. Vermessungsurkunde des Dipl.Ing. Alexander Riha MSc, GZ. 6578A an Schwarz Hubert zu verkaufen. Der Kaufpreis beträgt € 980,00 (€ 98,00/m²). Der Gemeinderat beschließt die Exkammerierung der Teilfläche 1 (Abschreibung von der Gp. 5508/1). Der Bürgermeister wird mit der Durchführung gemäß §§ 15 ff LiegTeilG beauftragt.

8.4.) Grundverkauf Bock Martin und Annemarie

Der Gemeinderat beschließt mit 1 Stimmenthaltung (Befangenheit) die Durchführung der Vermessungsurkunde des Dipl.Ing. Alexander Riha MSc (GIS) GzI. 6745A. Die Teilfläche 3 wird an die Eheleute Bock Martin und Annemarie verkauft. Diese Teilfläche muss mit einer Belastung (Dienstbarkeit Dachrinne) für das Nachbargrundstück übernommen werden. Der Kaufpreis für die Fläche von 199 m² beträgt € 98,--/m² (€ 19.502,00). Der Verkauf erfolgt zu den üblichen Bedingungen der Gemeinde Fließ.

Die Teilflächen 1 und 2 werden in das öffentliche Gut (Weg) übernommen. Der Gemeinderat beschließt die Inkammerierung dieser Teilflächen. Der Bürgermeister wird mit der Durchführung nach § 15 LiegTeilG beauftragt.

8.5.) Grundverkauf Geiger Florian

Der Gemeinderat beschließt den Grundverkauf an Ing. Mag. Geiger Florian einstimmig. Die Teilfläche 2 lt. Vermessungsurkunde des Dipl.Ing. Alexander Riha, GzI. 6746A, wird der Gp. 975/39 zugeschrieben. Die Gesamtfläche weist eine Größe von 560 m² auf. Der Basispreis beträgt € 98,--/m². In diesem Grundstück sind einige Leitungen verlegt und befinden sich einige Anlagenteile. Dieser Bestand ist mit einer entsprechenden Dienstbarkeit vertraglich zu sichern. Weiters ist die Zufahrt zum bestehenden Trinkwasserbehälter der Gemeinde sicher zu stellen. Aus diesem Grund erfolgt die Berechnung des Gesamtkaufpreises zweigeteilt.

Für die bebaubare Fläche ist ein Preis von € 98,--/m² zu bezahlen. Dieser Teil beträgt € 14.700,-- (150 m²). Für die restliche (belastete)Fläche beträgt der Quadratmeterpreis € 49,--/m². Dies ergibt eine Teilsumme von € 20.090,-- (410 m²). Der Gesamtkaufpreis beträgt somit € 34.790,--. Der Verkauf erfolgt zu den üblichen Bedingungen der Gemeinde Fließ.

8.6.) Grundverkauf Senn Christine

Der Gemeinderat beschließt den Grundverkauf an Senn Christine einstimmig. Die Teilfläche 3 lt. Vermessungsurkunde des Dipl.Ing. Alexander Riha, GzI. 6746A, wird der Gp. 975/53 zugeschrieben. Der Kaufpreis beträgt für die 22 m² € 2.332,-- (€ 106,--/m²).

8.7.) Zuschreibung öffentliches Gut

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Teilfläche 1 lt. Vermessungsurkunde des Dipl.Ing. Alexander Riha, Gzl. 6746A dem öffentlichen Gut Gp. 5508/14 zuzuschreiben. Der Gemeinderat beschließt die Inkamerierung der Teilfläche 1. Der Bürgermeister wird mit der Durchführung nach § 15 LiegTeilG beauftragt.

8.8.) Grundverkauf Ematric

Der Gemeinderat beschließt den Grundverkauf an die Fa. Ematric einstimmig. Die Teilfläche 1 hat lt. Vermessungsurkunde des Dipl.Ing. Alexander Riha, Gzl. 6836A eine Fläche von 1.211 m². Der Kaufpreis beträgt € 145.320,-- (€ 120,--/m²). Der Verkauf erfolgt zu den üblichen Bedingungen der Gemeinde Fließ.

8.9.) Grundverkauf Gitterle Christoph

Der Gemeinderat beschließt den Grundverkauf an Gitterle Christoph einstimmig. Die Teilfläche 2 hat lt. Vermessungsurkunde des Dipl.Ing. Alexander Riha, Gzl. 6836A eine Fläche von 2797 m². Weiters ist diese Gp. bereits bebaut. Der Kaufpreis beträgt € 335.640,-- (€ 120,--/m²) zuzüglich dem Gebäudewert von € 27.906,--. Da das Grundstück als bebautes Grundstück verkauft wird, wurde vereinbart, dass der Käufer sämtliche Anschlusskosten (Wasser, Kanal, Erschließungskosten, Strom) zusätzlich zu bezahlen hat. Diese Kosten werden gesondert (Bescheid) vorgeschrieben. Der Verkauf erfolgt zu den üblichen Bedingungen der Gemeinde Fließ.

8.10.) Grundverkauf Horner Leopold

Der Gemeinderat beschließt den Grundverkauf an Horner Leopold einstimmig. Die Teilfläche 3 hat lt. Vermessungsurkunde des Dipl.Ing. Alexander Riha, Gzl. 6836A eine Fläche von 1102 m². Der Kaufpreis beträgt € 132.240,-- (€ 120,--/m²). Der Verkauf erfolgt zu den üblichen Bedingungen der Gemeinde Fließ.

8.11.) Grundverkauf Alpinkohle

Der Gemeinderat beschließt den Grundverkauf an die Fa. Alpinkohle einstimmig. Die Teilfläche 5 hat lt. Vermessungsurkunde des Dipl.Ing. Alexander Riha, Gzl. 6836A eine Fläche von 3934 m². Der Kaufpreis beträgt € 472.080,-- (€ 120,--/m²). Der Verkauf erfolgt zu den üblichen Bedingungen der Gemeinde Fließ.

8.12.) Verpachtung Gewerbefläche Bauwest

Der Gemeinderat beschließt die Verpachtung einer Gewerbefläche an die Fa. Bauwest einstimmig. Die Teilfläche 4 hat lt. Vermessungsurkunde des Dipl.Ing. Alexander Riha, Gzl. 6836A eine Fläche von 1.235 m². Der Pachtzins beträgt € 2,96/m².

8.13.) Grundverkauf Holz Abler

Der Gemeinderat beschließt den Grundverkauf an die Fa. Holz Abler einstimmig. Die Teilfläche 1 lt. Vermessungsurkunde des Dipl.Ing. Alexander Riha, Gzl. 6838A hat eine Fläche von 404 m². Der Kaufpreis beträgt € 48.480,-- (€ 120,--/m²). Der Verkauf erfolgt zu den üblichen Bedingungen der Gemeinde Fließ.

8.14.) Grundverkauf Siedlung Niedergallmigg

Der Gemeinderat beschließt einstimmig das Grundstück Gp. 6499 an Herrn Weber Florian und Frau Köll Stephanie zu verkaufen. Der Kaufpreis für das 459 m² große Grundstück beträgt € 71,47/m² (€ 32.804,73). Der Verkauf erfolgt zu den üblichen Bedingungen der Gemeinde Fließ.

8.15.) Bereinigung der Grundgrenzen mit Dangl Stefan

Im Bereich des alten Gemeindeamtes/Hofstelle Dangl stimmen die Grundgrenzen nicht mit dem tatsächlichen Stand überein. Aus diesem Grund wurde eine Vermessung in Auftrag gegeben. Der Gemeinderat beschließt die Durchführung der Vermessungsurkunde des Dipl.Ing. Alexander Riha MSc (GIS) Gzl. 6834A einstimmig. Dangl Stefan tritt die Teilfläche 3 (64 m²) an das öffentliche Gut ab. Im Gegenzug erhält er die Teilflächen 1 (0 m²), 2 (3 m²) und 4 (1 m²). Weiters tritt er die Teilfläche 5 (14 m²) an die gemeinsamen Eigentümer Gemeinde Fließ und Raiffeisenbank Oberland ab. Für die Abtretung an das öffentliche Gut erhält Dangl Stefan die Ablöse von € 6360,-- Für die Teilfläche 5 sind von der Gemeinde und der Raiffeisenbank € 1.484,-- zu bezahlen (€ 856,01 – Gemeinde; € 627,99 – Raiffeisenbank).

Der Gemeinderat beschließt die Inkamerierung der Teilfläche 3 sowie die Exkamerierung der Teilflächen 1, 2 und 4. Der Bürgermeister wird mit der Durchführung nach § 15 LiegTeilG beauftragt.

8.16.) Grundverkauf Wille Günter

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Teilfläche 1 (22 m²) lt. Vermessungsurkunde der Obex-Pfeifer-Haas Ziviltechniker Ges.m.b.H. Gzl. 7367/18, an Wille Günter zu verkaufen. Der Kaufpreis beträgt € 106,00/m² (€ 2.332,00). Der Verkauf erfolgt zu den üblichen Bedingungen der Gemeinde Fließ.

8.17.) Grundverkauf Grasberger Roman

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, Herrn Grasberger Roman im Bereich nördlich seiner Gp. 4312/48 einen Grundstreifen zu verkaufen. Der Kaufpreis beträgt € 58,20/m² (Hanglage). Der Verkauf erfolgt zu den üblichen Bedingungen der Gemeinde Fließ. Der genaue Beschluss kann erst nach Vorliegen der Vermessungsurkunde formuliert werden.

8.18.) Grundverkauf Bock Martin

Der Gemeinderat beschließt mit einer Stimmenthaltung (Befangenheit), Herrn Bock Martin im Bereich östlich seiner Gp. 4312/46 einen Grundstreifen zu verkaufen. Der Kaufpreis beträgt € 58,20/m² (Hanglage). Der Verkauf erfolgt zu den üblichen Bedingungen der Gemeinde Fließ. Der genaue Beschluss kann erst nach Vorliegen der Vermessungsurkunde formuliert werden.

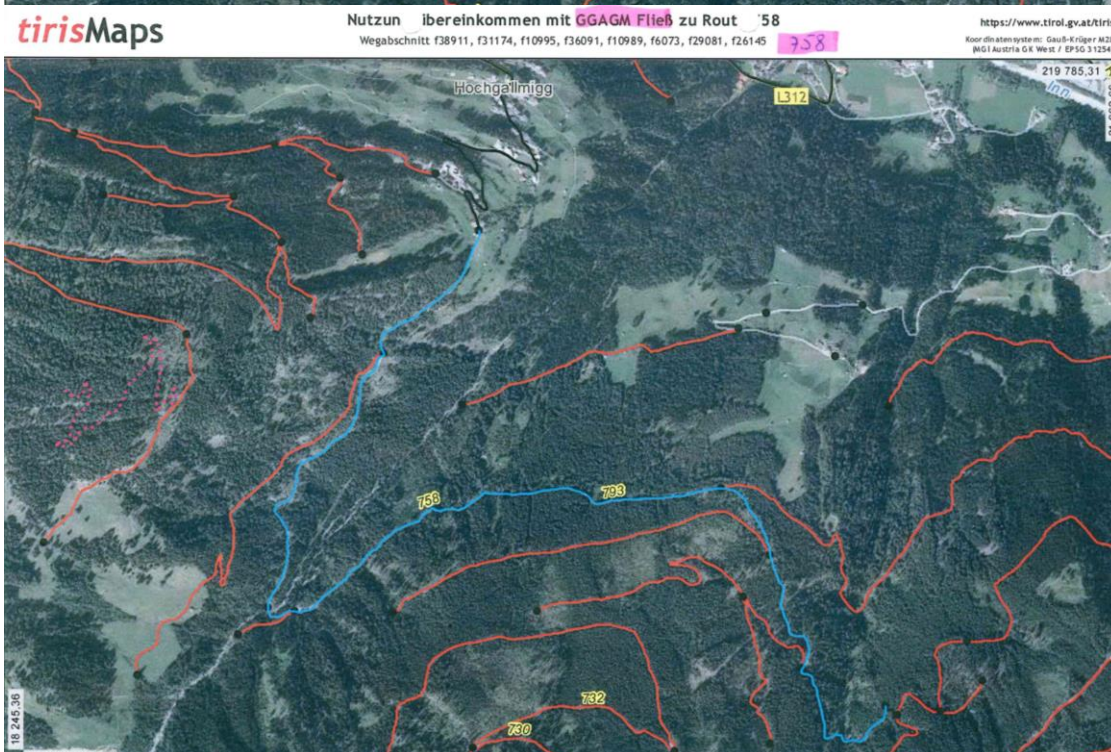
8.19.) Grundverkauf Alpinbau

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, der Fa. Alpinbau im Bereich östlich der Gp. 4312/46 einen Grundstück zu verkaufen. Der Kaufpreis beträgt € 58,20/m² (Hanglage). Der Verkauf erfolgt zu den üblichen Bedingungen der Gemeinde Fließ. Der genaue Beschluss kann erst nach Vorliegen der Vermessungsurkunde formuliert werden.

8.20.) Übereinkommen mit dem TVB-Serfaus-Fiss-Ladis

Der Gemeinderat beschließt das Übereinkommen mit dem TVB Serfaus-Fiss-Ladis betreffend die Freigabe von Forstwegen für das Radfahren einstimmig. Die Vereinbarungen werden auf 3 Jahre abgeschlossen und sind nach Ablauf dieser Frist jährlich kündbar. Betroffen sind die Routennummern 758 (4.218 lfm) und 7.100 (5.643 lfm). Die jährliche Gesamtentschädigung beträgt € 0,12/lfm. Es handelt sich einerseits um den Wegabschnitt von Hochgalmigg bis zum Zahnbachweg (758) und von Rethigen bis zum Fisser Grenzweg (Im Plan blau dargestellt).

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass der Urgalpweg (nicht von dem Übereinkommen betroffen) aus den Routenkarten zu entfernen ist.



8.21.) Übereinkommen mit dem TVB Tirol-West

Der Gemeinderat beschließt mit 2 Gegenstimmen auch mit dem TVB Tirol-West ein Übereinkommen betreffend das Radfahren auf Forstwegen abzuschließen. Betroffen sind die Routen 02 und 03. Diese führen vom Landecker Schlosswald zur Steinwiese und von dort über den Eichholzer Wald zur Zammer Mittelstation. Die Route 03 führt vom Dorf über Egg ebenfalls zur Zammer Mittelstation. Es sollte auch hier eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen werden, die sich an das Übereinkommen mit dem TVB Serfaus-Fiss-Ladis anlehnt.

9.) Auftragsvergaben

9.1.) Angebotseröffnung

Der Gemeinderat öffnet die Angebote für die Trockenbauarbeiten im Feuerwehrhaus Piller. Der Bürgermeister wird die Angebote auswerten und einen Vergabevorschlag für die nächste GR-Sitzung vorbereiten.

9.2.) Fahrzeuge für Bauhof

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, einen VW-Bus auszumustern und durch einen gebrauchten VW-Amarok zu ersetzen. Der VW-Amarok wurde bereits vom Autohaus Fink um € 16.800,-- angekauft. Der Gemeinderat beschließt einstimmig das alte Auto an Knabl Stefan um € 1.112,-- zu verkaufen (einziges Angebot).

Weiters beschließt der Gemeinderat im Nachhinein den Ankauf eines Traktors (Steyr) für den Winterdienst einstimmig. Der Traktor kostet € 30.000,-- (inkl. Schneepflug und Schneeketten).

9.3.) Holzschlägerung Niedergallmigg - Vornutzung

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Auftrag für die Holzschlägerungsarbeiten (Vornutzung) in Niedergallmigg an den Billigstbieter Ott Alois zu vergeben. Bei Einrechnung der geschätzten Holzmenge von 500 fm ist die Firma Ott Alois um € 400,-- billiger als die Fa. Abler.

9.4.) Zubau "Altes Gemeindeamt"

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, beim Bauvorhaben des Dangl Stefan die Vorbereitungsarbeiten für einen gemeinsamen Lift ausführen zu lassen. Es muss eine Wand aufgezogen werden (mit den entsprechenden hochbautechnischen Ausführungen). Laut Angebot der Lagerhaus Warenhandesges.m.b.H. betragen die Materialkosten € 26.094,63.

9.5.) Stromversorgung Zanders

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, für die Alpe Zanders eine Turbine anzuschaffen. Die Kosten für die 10-kW-Anlage betragen US \$ 14.220,--. Der Einbau ist zum Beginn der Almsaison geplant. Zusätzlich muss noch für den Bereich der Wasserfassung ein Entsander angeschafft werden. Dieser wird ca. € 5 – 6.000,-- ausmachen.

9.6.) Aufträge - Feuerwehrhalle Piller

- a) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, bei der Fa. Sailer eine Stiefelwaschanlage und eine Spindheizung für die Feuerwehr Piller anzuschaffen. Die Nettokosten betragen € 5.994,06 (7 % Sondernachlass und 3 % Skonto bereits berücksichtigt).
- b) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Auftrag für die Estrichverlegung und Aufbringung der Industrieböden an die Fa. Industrieböden GmbH als Billigstbieterin zu vergeben. Die Auftragssumme beträgt € 15.827, 50 (abzügl. 2 % Skonto). Das Angebot der Fa. Küng Bau GmbH. Betrag € 28.281,60.
- c) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Auftrag für die Vinylböden und den Bühnenvorhang an die Fa. Schiechl als Billigstbieterin zu vergeben. Die Vergabesumme beträgt € 15.779,-- (abzüglich 3 % Skonto). Insgesamt wurden 6 Firmen zur Angebotsabgabe eingeladen (2 Angebote sind eingelangt). Das Angebot der Fa. Sebastian Gitterle beträgt € 20.826,00.

- d) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Auftrag für die Fliesenlegerarbeiten an die Fa. Fifex als Billigstbieterin zu vergeben. Die Auftragssumme beträgt € 30.337,50 (abzüglich 5 % Skonto). Insgesamt wurden 4 Firmen zur Angebotsabgabe eingeladen. 2 weitere Angebote (Fenderspiel € 32.099,10 und Jenewein € 38.225,80) sind eingelangt.
- e) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Auftrag für die Lüftung an die Fa. Airtech als Billigstbieterin zu vergeben. Die Auftragssumme beträgt € 28.774,12 (abzüglich 3 % Skonto). Insgesamt wurden 3 Firmen zur Angebotsabgabe eingeladen. Die 2 weiteren Angebote (Morherr € 32.163,10 und Mayer € 34.380,00) sind deutlich höher.

9.7.) Fenster und Türen - HAHO-Gebäude

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Auftrag für die Fenster und Haustüren an die Fa. Birmair als Billigstbieterin zu vergeben. Die Auftragssumme beträgt € 93.926,00 (abzüglich 5 % Skonto). Insgesamt wurden 6 Firmen zur Angebotsabgabe eingeladen. 2 weitere Angebote (Gitterle € 101.204,00 und Hairer Robert € 95.115,27) sind eingelangt.

9.8.) Garagentore - HAHO-Gebäude und Sportzentrum

Der Gemeinderat beschließt mit 1 Stimmenthaltung, den Auftrag für die Garagentore an die Fa. Bock Martin als Billigstbieterin zu vergeben. Die Auftragssumme beträgt € 54.090,00 (abzüglich 3 % Skonto). Insgesamt wurden 6 Firmen zur Angebotsabgabe eingeladen. 4 weitere Angebote (Canal € 54.097,57, Würth € 58.064,49, TTH-West € 60.732,00 und Günther Tore € 58.835,00) sind eingelangt.

9.9.) Sport- und Freizeitzentrum Kalvari

- a) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Auftrag für den Zaun an die Fa. Steiner zu vergeben. Die Auftragssumme beträgt € 16.077,85. Die Montage erfolgt durch die Vereine (Tennisclub).
- b) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, von der Fa. Kammerlander – Kran GmbH einen Kran anzumieten. Die Miete beträgt für einen Zeitraum von 60 Wochen € 30.364,00 (inkl. Transport und Montage).
- c) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Auftrag für die Erdarbeiten an die Fa. Schütz als Billigstbieterin zu vergeben. Die Auftragssumme beträgt € 243.345,84 (abzüglich 3 % Skonto). Insgesamt wurden 4 Firmen zur Angebotsabgabe eingeladen. 3 weitere Angebote (Schieferer Werner € 262.068,00, Schieferer Jürgen € 266.520,00 und Strengbau € 257.674,20) sind eingelangt.
- d) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Auftrag für die Asphaltierungsarbeiten an die Fa. Fröschl als Billigstbieterin zu vergeben. Die Auftragssumme für die geschätzte Fläche beträgt € 606.935,30 (abzüglich 3 % Skonto). Insgesamt wurden 3 Firmen zur Angebotsabgabe eingeladen. Die weiteren Angebote (Strabag € 664.119,15 und Swietelsky € 647.880,80) sind deutlich höher.
- e) Der Gemeinderat beschließt mit 1 Stimmenthaltung (Befangenheit), den Auftrag für die Baustoffe an die Fa. Bock Martin als Billigstbieterin zu vergeben. Die Auftragssumme beträgt € 116.813,80 (abzüglich 3 % Skonto). Insgesamt wurden 5 Firmen zur Angebotsabgabe eingeladen. 2 weitere Angebote (Canal € 120.905,04 und Warenverband € 125.839,38) sind eingelangt.
- f) Der Gemeinderat beschließt mit 1 Stimmenthaltung (Befangenheit), den Auftrag für den Beton an die Fa. Bock Martin als Billigstbieterin zu vergeben. Die Auftragssumme beträgt € 281.311,10 (abzüglich 3 % Skonto). Insgesamt wurden 6 Firmen zur Angebotsabgabe eingeladen. 3 weitere Angebote (Lagerhaus € 309.244,50, B.Nagele € 294.201,10 und Thurner € 285.343,20) sind eingelangt.

10.) Breitbandversorgung im Gemeindegebiet - Beschlussfassung Förderverträge und Ausschreibung

- a) Der Gemeinderat beschließt die Annahme des Fördervertrages CALL5 mit dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie – BMVIT einstimmig. Die eingereichte Projektsumme beträgt € 599.704,--. Die Projektlaufzeit beginnt am 01.07.2019 und endet am 30.06.2023.

VERTRAGSENTWURF FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem

BUND (Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie – BMVIT)

als Förderungsgeber

und

Gemeinde Fließ

Dorf 120

6521 Fließ

Ergänzungsregister Nr. 9110007874670

als FörderungsnehmerIn.

§ 1 Gewährung der Förderung

1.1 Auf Basis des Förderungsansuchens "LWL (FTTH) Netzbau der Gemeinde Fließ" vom 10.07.2018 und aufgrund der vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie mit der Geschäftszahl BMVIT-630.076/0057-III/Stabst.IKI/2018 genehmigten Förderungsempfehlung wird eine Förderung für folgendes Vorhaben gewährt:

Projektname: LWL (FTTH) Netzbau der Gemeinde Fließ

Projektnummer: 870489

eCall Nummer: 20112416

Programm: Leerverrohrungsprogramm Breitband Austria 2020

Ausschreibung: Leerrohr 5. Ausschreibung 2018

1.2 Die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) ist aufgrund vertraglicher Vereinbarungen (Rahmenvertrag) basierend auf § 12 Abs. 1 des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes (FTFG), mit der Abwicklung der Förderungen gemäß § 11 Z 1 bis 5 FTFG betraut und schließt den Vertrag als unmittelbare Vertreterin des Förderungsgebers (Abwicklungsstelle) ab.

§ 2 Vertragslaufzeit

2.1 Die förderbare Vertragslaufzeit beginnt mit 01.07.2019 und endet am 30.06.2023.

2.2 Die Vertragslaufzeit kann kostenneutral aufgrund eines Verlängerungsantrages um ein Jahr verlängert werden, wenn die Ausführung der Leistung ohne Verschulden eine Verzögerung erfahren hat und die Förderungswürdigkeit der Leistung weiterhin gegeben ist. Der Antrag auf Verlängerung muss innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit erfolgen.

§ 3 Art und Höhe der Förderung

3.1 Die Förderung erfolgt in Form eines "nicht rückzahlbaren Zuschusses" in Höhe von maximal EUR 299.852, das sind 50,00 % der maximal förderbaren Gesamtkosten von EUR 599.704.

3.2 Bei Unterschreitung der geplanten förderbaren Kosten wird der für den/die FörderungsnehmerIn zutreffende Förderungsprozentsatz auf die tatsächlich angefallenen förderbaren Kosten angewandt.

3.3 Die genehmigten Projektkosten und auch Zwischenabrechnungen stellen keine Kostenanerkennung dar. Die endgültige Höhe der förderbaren Kosten sowie der Förderung werden erst nach Prüfung und Genehmigung des Verwendungsnachweises (Entlastung) durch die FFG ermittelt.

Die Restfinanzierung der Projektkosten hat durch den/die FörderungsnehmerIn zu erfolgen.
Projekt 870489 [SLD, GLE] Seite 2

§ 4 Förderbare Kosten

4.1 Förderbare Kosten sind alle dem Projekt zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich zum herkömmlichen Betriebsaufwand für die Dauer des geförderten Vorhabens entstanden sind. Weitere ergänzende Bestimmungen zu den förderbaren Kosten ergeben sich aus der Sonderrichtlinie Breitband Austria 2020 Leerverrohrungsprogramm. Pauschalierungen werden maximal laut Förderungsansuchen ausbezahlt soweit die Kosten tatsächlich erreicht werden bzw. höher sind - und bei Unterschreitung der Kosten gekürzt.

4.2 Die Personalkosten der investitionsbezogenen Eigenleistung, die aus Bundesmitteln gefördert werden, sind nur bis zu jener Höhe anerkenbar, die entweder dem Gehaltsschema des Bundes entsprechen oder auf entsprechenden Pauschalsätzen sowie auf gesetzlichen, kollektiv-, dienstvertraglichen bzw. in Betriebsvereinbarungen festgelegten Bestimmungen beruhen.

4.3 Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist nicht förderbar. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom/ von der FörderungsnehmerIn zu tragen ist, somit für ihn/ sie keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.

Bei der Förderung durch den Förderungsgeber handelt es sich um eine zweckgebundene Zuwendung. Im Fall von Gemeinden geht man dabei von einem echten nicht umsatzsteuerbaren Zweckzuschuss aus, da kein Leistungsaustausch vorliegt, sondern ein öffentliches Interesse an der Durchführung des Vorhabens besteht.

Der Förderungsbetrag ist ein Bruttobetrag. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung allfälliger Gebühren und Steuern durch die FFG - aus welchem Rechtsgrund immer - ist ausgeschlossen.

4.4 Überschreitet die Amortisationsdauer einer Sache (§ 285 ABGB), die zur Durchführung der Leistung angeschafft wird, den Zeitraum der Leistung, wird maximal jener Kostenanteil gefördert, der der Abschreibung nach dem Einkommenssteuergesetz 1988 für den Leistungszeitraum entspricht. Förderbare Investitionskosten und investitionsbezogene Eigenleistungen sind unabhängig von der Amortisationsdauer auf Basis der aktivierungsfähigen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten förderbar.

4.5 Förderungsmittel des Bundes (BMVIT) dürfen nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommenssteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988 oder dem Unternehmensgesetzbuch, dRGBL S 219/1897 verwendet werden.

4.6 Die bei dem/der FörderungsnehmerIn anfallenden Kosten der Vertragserstellung oder Überweisungsspesen müssen von diesem/dieser getragen werden und sind keine förderbaren Kosten.

Projekt 870489 [SLD, GLE] Seite 3

4.7 Die Abwicklungsstelle behält sich vor, die Auszahlung einer Förderung aufzuschieben, zu kürzen bzw. auszusetzen, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung des geförderten Vorhabens nicht gewährleistet erscheinen lassen (z.B. der Kostennachweis nicht im geplanten Ausmaß erbracht wird).

4.8 Bei Inanspruchnahme von Förderungsmitteln für die Herstellung von Hausanschlüssen auf privatem Grund sind etwaige Einnahmen des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin gegenzurechnen; d. h. Kosten für Grabungen, Leerrohre, Glasfasern etc. zur Herstellung von Hausanschlüssen, die von dem/der FörderungsnehmerIn an den/die HauseigentümerIn

verrechnet werden, reduzieren die förderbaren Kosten.

4.9 Das Investitions-, Finanzierungs- und Betriebsrisiko verbleibt beim Förderungsnehmer.

§ 5 Auszahlung der Förderung

5.1 Nach Abschluss des Förderungsvertrags und nach Start des Projekts erfolgt die Auszahlung einer Startrate von 25% der zugesagten Förderung. Weitere Teilzahlungen können erst dann durchgeführt werden, wenn ein Leistungsnachweis in Entsprechung zu der bereits ausbezahlten Startrate erbracht wurde. Die weiteren Auszahlungen der Förderung erfolgen entsprechend der nachgewiesenen Kosten sowie nach Erfüllung der in § 6 vereinbarten Bedingungen und Auflagen und sind an die Berichtslegung gebunden (siehe unten § 7.1). Die Höhe der maximal ausbezahlten Förderungssumme vor Endrate darf 80% der genehmigten Förderungssumme nicht übersteigen. Die Auszahlung der Endrate erfolgt erst nach Erfüllung aller Bedingungen (Endabrechnung, Endberichte etc.) und nach Prüfung sowie Genehmigung des Verwendungsnachweises (Entlastung) durch die FFG.

5.2 Die Überweisung erfolgt auf folgendes Konto des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin:
KontoinhaberIn: Gemeinde Fließ
Bankbezeichnung: Raiffeisenbank Oberland eGen
IBAN: AT74 3635 9000 0142 0025
BIC/SWIFT: RZTIAT22359

§ 6 Bedingungen und Auflagen

6.1 Sonderbedingungen und Auflagen

Auflagen vor Vertrag (sind vor Ausfertigung des Vertrages zu erfüllen)

1. In der Kostenkalkulation zum Standardangebot sind die Projekte der 5. Leerrohr-Ausschreibung zu ergänzen. Eine korrigierte Kalkulationstabelle und ein Standardangebot mit dementsprechend aktualisierten Preisen sind vorzulegen.

Weitere Auflagen

1. Mitverlegungs- und Mitnutzungsmöglichkeiten sind bei der Projektdurchführung zu berücksichtigen (je nach zeitlicher Planung der Ausbauarbeiten ggfs. neuerliche ZISAbfragen und Prüfung mittels Anfragen an Infrastrukturihaber bzw. Bauträger etc.). Bei technischer und wirtschaftlicher Zumutbarkeit der Mitverlegung/Mitnutzung ist das Projekt zu adaptieren und die entsprechenden Kostenpositionen werden gekürzt. Bei den jeweils nächsten Berichtsterminen sind allfällige Mitverlegungs-/Mitnutzungsmöglichkeiten darzustellen, ggfs. sind die Nachweise der neuerlichen ZISAbfragen sowie die Information der Streckenänderungen in Form von Plänen im PDFFormat vorzulegen. Falls eine Mitverlegung/Mitnutzung nicht bzw. nur eingeschränkt möglich ist, so ist dies nachvollziehbar zu begründen und die Prüfung der technischen und wirtschaftlichen Zumutbarkeit ist darzustellen.

2. Der Förderwerber ist angehalten, kostengünstigere Tiefbau-Verlegemethoden, wie Kabelpflug oder Schlitzgraben, anzuwenden und wenn dies unzumutbar ist, sowohl beim Zwischen- als auch beim Endbericht eine entsprechend nachvollziehbare Begründung abzugeben.

3. Es ist die Herstellung von Hausanschlüssen mindestens bis zur Grundstücksgrenze laut Planungsleitfaden des bmvit im Umfang der in der WebGIS-Planung abgebildeten Hausanschlüsse umzusetzen.

6.2 Der original unterschriebene Förderungsvertrag ist spätestens 6 Wochen nach Erhalt an die Abwicklungsstelle zu retournieren.

6.3 Der/Die FörderungsnehmerIn verpflichtet sich mit Unterzeichnung dieses Förderungsvertrags, dass er/sie die Abwicklungsstelle – spätestens im Zuge der vorgesehenen Berichte – über sämtliche beantragte und/oder genehmigte öffentliche Förderungen informiert, welche das Projekt direkt oder indirekt betreffen.

6.4 Der/Die FörderungsnehmerIn nimmt zur Kenntnis,

- dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung für die Wahrnehmung einer dem Förderungsgeber übertragenen Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt (Art 6 Abs 1 lit e DSGVO), zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist (Art 6 Abs 1 lit c DSGVO) oder sonst zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO), von der haushaltsführenden Stelle und von der Abwicklungsstelle für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der dem Förderungsgeber übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden. Es kann im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Bundes (Landes), des Rechnungshofes, und der Europäischen Union übermittelt oder offengelegt werden müssen, wobei die Rechtsgrundlage dafür jeweils die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art 6 Abs 1 lit c DSGVO) oder die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse ist (Art 6 Abs 1 lit e DSGVO). Wenn mehrere anweisende Organe des Bundes und/oder der Förderungsgeber der gleichen Förderungsnehmerin oder dem gleichen Förderungsnehmer für dasselbe Vorhaben, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, eine Förderung gewähren wollen und sich daher zu verständigen haben, geschieht dies entweder aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung nach Art 6 Abs 1 lit c DSGVO oder zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO);

- dass die haushaltsführende Stelle und die Abwicklungsstelle berechtigt sind, die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm/ihr selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen;

- dass die haushaltsführende Stelle oder die Abwicklungsstelle als Verantwortlicher oder die haushaltsführende Stelle und die Abwicklungsstelle als gemeinsamer Verantwortlicher oder als Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter zur Vornahme der oben angegebenen Verarbeitungstätigkeiten berechtigt sind.

6.5 Detaillierte Informationen zur Verarbeitung der Daten sind auf der Website www.ffg.at/datenschutz abrufbar.

6.6 Der/Die FörderungsnehmerIn bestätigt, dass die Offenlegung von Daten natürlicher Personen gegenüber der haushaltsführenden Stelle oder der Abwicklungsstelle in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt und die betroffenen natürlichen Personen von dem/der FörderungsnehmerIn über die Datenverarbeitung der haushaltsführenden Stelle und/oder Abwicklungsstelle informiert werden oder wurden.

6.7 Der/Die FörderungsnehmerIn nimmt weiter zur Kenntnis, dass das BMVIT (die haushaltsführende Stelle) unter www.breitbandfoerderung.at alle geförderten Vorhaben gemäß Punkt IV. 42 des Beschlusses der EK zu SA.41175 Broadband Austria 2020 sowie diesbezügliche ausführliche Informationen analog zu den Bestimmungen des Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission (Gruppenfreistellungsverordnung) veröffentlicht. Der/Die FörderungsnehmerIn nimmt die durchzuführenden Publizitätsmaßnahmen gemäß § 31 ARR 2014 zur Kenntnis.

6.8 Das BMVIT beabsichtigt weiter, im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Dissemination zum Programm "Breitband Austria 2020 Leerverrohrungsprogramm" die Projektergebnisse in programmspezifischen Drucksorten und auf einer Website zu präsentieren. Der/Die FörderungsnehmerIn erklärt sich bereit, mit dem BMVIT bzw. mit vom BMVIT dafür beauftragten Unternehmen (z. B. FFG) diesbezüglich zusammen zu arbeiten und entsprechende Kurzfassungen zu übermitteln.

6.9 Neben der Teilnahme an programmspezifischen Veranstaltungen zur Präsentation der Projektinhalte nimmt der/die FörderungsnehmerIn zur Kenntnis, dass zu diesem Vorhaben der Projektinhalt in groben Zügen inkl. Kontaktdaten und relevanten Bildern veröffentlicht wird. Der/Die FörderungsnehmerIn nimmt die Hinweise zur Berichtslegung und projektbezogenen Öffentlichkeitsarbeit als Grundlage für die Erstellung der Berichte und der PR zur Kenntnis.

6.10 Bei Veröffentlichungen und sonstigen in Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben

stehenden Aktivitäten des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin ist in geeigneter Weise auf das Programm "Breitband Austria 2020 Leerverrohrungsprogramm" und auf das BMVIT als Förderungsgeber hinzuweisen.

6.11 Der/Die FörderungsnehmerIn verpflichtet sich zur umfassenden Zusammenarbeit im Hinblick auf eine allfällige Evaluation des Vorhabens mit einer dafür beauftragten Stelle, mit einem Organ des Bundes oder einem/einer VertreterIn der Abwicklungsstelle. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Vertragsende aufrecht.

6.12 Die geförderte Investition muss während der ab der Zahlung der Endrate beginnenden Betriebspflicht von sieben Jahren ordnungsgemäß und entsprechend dem im Angebot angeführten Betreiberkonzept bzw. den Förderungszielen entsprechend genutzt und instand gehalten werden. Weiters darf zehn Jahre ab Beginn der Betriebspflicht die Betriebsstätte nicht an einen Standort außerhalb der Europäischen Union verlagert werden. Die Abwicklungsstelle ist bei Nichteinhalten dieser Bedingungen umgehend zu verständigen. Diese Pflichten sind ausnahmslos vertraglich durch den/die FörderungsnehmerIn mit allen EigentümerInnen der geförderten Infrastruktur zu regeln.

§ 7 Berichtspflichten

7.1 Der/Die FörderungsnehmerIn berichtet der FFG über die Durchführung des geförderten Vorhabens mittels Vorlage von

- Sachberichten (konkret: mittels Zwischenberichte(n) sowie dem Endbericht) und

- Abrechnungen/zahlenmäßiger Nachweis (konkret: mittels Zwischenabrechnung(en) sowie der Endabrechnung).

Die Einreichung erfolgt ausschließlich auf elektronischem Wege im eCall-System der FFG (<https://ecall.ffg.at>) innerhalb von drei Monaten nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraumes sowie nach Projektabschluss. Die im eCall hinterlegten Formulare sind verpflichtend zu verwenden.

Gemeinsam mit jedem Zwischenbericht sind folgende Dokumente zu übermitteln:

- eine ausführliche und georeferenzierte Fotodokumentation der Infrastrukturen sowie auch deren Lage in Bezug zu anderen Einbauten.

Folgende Dokumente/Dokumentationen sind nur beim Endbericht einzureichen:

- eine ausführliche und georeferenzierte Fotodokumentation der Infrastrukturen sowie auch deren Lage in Bezug zu anderen Einbauten
- Planungsunterlagen (Ausführungs- bzw. Vermessungspläne)
- georeferenzierte Dokumentation zur Lage des Netzes mittels WebGIS-Anwendung des BMVIT
- Detailangaben über die beschalteten und die noch frei verfügbaren Kapazitäten (z. B. Fasern)
- Dokumentation der Qualitätsmerkmale des Netzes in Form von OTDR-Messprotokollen bei der Verlegung von Glasfaserkabel

Zusätzlich müssen bei einer Vor-Ort-Prüfung oder auf Aufforderung der Abwicklungsstelle folgende Dokumente vorgelegt werden:

- Protokoll der Kalibrierung und Druckprüfung bei der ausschließlichen Verlegung von Kabelschutzrohren und Mehrfachbelegungsrohren
- Datenblätter bei der Verlegung von Glasfaserkabel
- Produktzertifikate (Zertifikate von unabhängigen Prüfinstituten) der geplanten Einbauten
- Bewilligung gem. § 90 StVO bei Nutzung von öffentlichen Verkehrsflächen

Auf Anfrage sind der FFG weitere Unterlagen vorzulegen.

Abhängig von der Projektlaufzeit ist eine Berichtslegung wie folgt verpflichtend, wobei eine vorzeitige Berichtslegung möglich ist:

- Projekte mit einer Laufzeit bis zu 12 Monaten haben verpflichtend einen Endbericht zu legen und können optional einen Zwischenbericht und eine Zwischenauszahlung einreichen, wenn 50% der Kosten erreicht wurden.
- Projekte mit einer Laufzeit von 13 bis 24 Monate haben verpflichtend nach 12 Monaten einen Zwischenbericht zu legen oder optional früher, wenn 50% der geplanten Kosten erreicht wurden.
- Projekte mit einer Laufzeit von 25 bis 36 Monate haben verpflichtend pro Förderungsyear (12 Monate) einen Zwischenbericht zu legen oder optional die Möglichkeit vorzeitig

Zwischenberichte zu legen, wenn 40% sowie 70% der geplanten Kosten erreicht wurden.

• Projekte mit einer Laufzeit von 37 bis 48 Monate haben verpflichtend pro Förderungsjahr (12 Monate) einen Zwischenbericht zu legen oder optional die Möglichkeit, vorzeitig Zwischenberichte zu legen, wenn 40% sowie 60% sowie 80% der geplanten Kosten erreicht wurden.

7.2 Der/Die FörderungsnehmerIn verpflichtet sich im Zuge der Berichtslegung, jede mögliche Mehrfachförderung, die sich mit dem vertragsgegenständlichen Vorhaben überschneiden kann, umgehend mitzuteilen.

7.3 Bei Mehrfachförderungen garantiert der/die FörderungsnehmerIn, dass mindestens 10% Eigenleistung gegeben sind und dass bei Förderkumulierungen die Finanzierungslücke nicht überstiegen wird.

§ 8 Vertragsänderungen

8.1 Änderungen des vorliegenden Vertrags können nur ausdrücklich und in schriftlicher Form erfolgen. Dies gilt auch für ein Abgehen von dieser Bestimmung.

8.2 Nachträgliche Änderungen der vereinbarten Bedingungen und Auflagen können, soweit erforderlich, bei Vorliegen besonderer Umstände, einvernehmlich zwischen der Abwicklungsstelle und dem/der FörderungsnehmerIn in Form von schriftlichen Zusatzvereinbarungen vorgenommen werden.

§ 9 Rückzahlung der Förderung

Die Förderung ist zurückzuzahlen, wenn einer oder mehrere der folgenden Tatbestände eingetreten sind:

9.1 Organe oder Beauftragte des Förderungsgebers (BMVIT), der Abwicklungsstelle oder der EU sind von dem/der FörderungsnehmerIn über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden; oder

9.2 von dem/der FörderungsnehmerIn zugesagte Berichte sind nicht erstattet oder Nachweise sind nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte sind nicht erteilt worden – in diesen Fällen ist eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben – sowie sonstige in der Sonderrichtlinie vorgesehene Mitteilungen sind unterlassen worden; oder

9.3 der/die FörderungsnehmerIn hat nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse gemeldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden; oder

9.4 der/die FörderungsnehmerIn hat vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes ist nicht mehr überprüfbar; oder

9.5 die Förderungsmittel sind von dem/der FörderungsnehmerIn ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden; oder

9.6 das geförderte Projekt kann nicht rechtzeitig durchgeführt werden oder ist nicht rechtzeitig durchgeführt worden; oder

9.7 von dem/der FörderungsnehmerIn ist das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß § 24 Abs. 2 Z 11 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) nicht eingehalten worden; oder

9.8 die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes sind nicht beachtet worden; oder

9.9 das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gem. § 7b BEinstG ist nicht berücksichtigt worden; oder

9.10 der/die FörderungsnehmerIn die ihm/ihr obliegenden Publizitätsmaßnahmen gemäß § 31 ARR 2014 nicht durchführen; oder

9.11 von Organen der Europäischen Union wird die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt; oder

9.12 sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, sind von dem/der FörderungsnehmerIn nicht eingehalten worden; oder

9.13 der/die FörderungsnehmerIn innerhalb der Betriebspflicht gegen das Verfügungsverbot gemäß

der Sonderrichtlinie Breitband Austria 2020 Leerverrohrungsprogramm verstoßen hat, oder 9.14 das im Zuge der Antragstellung vorgelegte Standardangebot nicht erfüllt wurde. Weiters kann die Förderung unter den Voraussetzungen gemäß § 25 Abs. 7 ARR 2014 gekürzt werden.

§ 10 Salvatorische Klausel

10.1 Sollte eine Bestimmung dieses Förderungsvertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Förderungsvertrages dadurch nicht berührt. Die VertragspartnerInnen verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem Zweck dieses Förderungsvertrages am nächsten kommt.

§ 11 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

11.1 Dieser Vertrag und alle seine Anlagen unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen IPRG (internationales Privatrechtsgesetz).

11.2 Als Gerichtsstand wird in allen aus der Gewährung der Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart. Der FFG bleibt vorbehalten, den/die FörderungsnehmerIn auch bei ihrem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

§ 12 Vertragsbestandteile

12.1 Folgende Unterlagen stellen einen integrierenden Bestandteil des Förderungsvertrages dar:

- das Förderungsansuchen "LWL (FTTH) Netzbau der Gemeinde Fließ", einschließlich genehmigter Auflagen und Bedingungen der Förderungsempfehlung

- Leitfaden "Breitband Austria 2020 Leerrohr 5. Ausschreibung 2018" (Version 1.0, 06.04.2018)

- Verpflichtungserklärung Leerrohr

- Planungsleitfaden Breitband des BMVIT (Version März 2018)

12.2 Als Rechtsgrundlagen dieses Förderungsvertrages gelten insbesondere:

- Sonderrichtlinie des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Masterplans zur Breitbandförderung (Breitband Austria 2020 Leerverrohrungsprogramm) samt ihren Anhängen, GZ: BMVIT-630.075/0002-II/Stabst. IKI/2018

- Beschluss der Europäischen Kommission C (2015) 9686 vom 17. Dezember 2015 über die Vereinbarkeit der Beihilfe „Broadband Austria 2020“ mit dem Binnenmarkt gem. Art. 107 und 108 AEUV.

- Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014

- Bundesgesetz zur Förderung der Forschung und Technologieentwicklung (Forschungs- und Technologieförderungsgesetz - FTFG), BGBl. Nr. 434/1982 idgF

- Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl. I Nr. 2003/70 idgF

- Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG ("Datenschutz-Grundverordnung", DSGVO)

- Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG), BGBl. I Nr. 165/1999 idgF

- Mitteilung der Kommission: Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (2014/C 249/01)

§ 13 Haftung

13.1 Der/Die FörderungsnehmerIn haftet der FFG uneingeschränkt für die Einhaltung aller vertraglichen Bestimmungen. Der/Die FörderungsnehmerIn haftet auch für Verhalten ihr zurechenbarer Dritter (z.B. EigentümerInnen, Gesellschaftsorgane etc.). Der/Die FörderungsnehmerIn hält die FFG gegenüber Ansprüchen Dritter schad- und klaglos.

13.2 Der/Die FörderungsnehmerIn bestätigt alle Vertragsbestandteile zu kennen und uneingeschränkt zu akzeptieren und nimmt zur Kenntnis, dass das Nichteinhalten der genannten Vertragsbestimmungen zu einer allfälligen Rückforderung der Förderungsmittel führen kann.

13.3 Der/Die FörderungsnehmerIn bestätigt, dass keine offene Rückforderungsanordnung der Europäischen Kommission besteht und eine allfällige Rückabwicklung der inkompatiblen Förderung abgeschlossen ist.

13.4 Bei Gewährung einer Förderung, deren Begünstigter ein Dritter ist, bestätigt der/die FörderungsnehmerIn, dass dieser Dritte vor Abschluss des Förderungsvertrages nachweislich die Solidarhaftung (§ 891 ABGB) für die Rückzahlung der Förderung im Fall des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes übernimmt.

§ 14 Allgemeine und besondere Förderungsbedingungen

Der/Die FörderungsnehmerIn verpflichtet sich weiter, insbesondere

14.1 mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zu beginnen, die Leistung zügig durchzuführen und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen;

14.2 der Abwicklungsstelle oder der haushaltsführenden Stelle alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen und seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen;

14.3 Organen oder Beauftragten des Bundes und der Europäischen Union Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten oder auf deren Verlangen vorzulegen, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet;

14.4 alle Bücher und Belege sowie sonstige in Punkt 14.3 genannten Unterlagen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung, sicher und geordnet aufzubewahren (sofern unionsrechtlich darüber hinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung);

14.5 zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger zu verwenden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist. In diesem Fall verpflichtet sich der/die FörderungsnehmerIn, auf seine/ihre Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen;

14.6 bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVergG 2018) und des Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018 (BVergGKonz 2018), in der jeweils geltenden Fassung, zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einzuholen, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes zweckmäßig ist und nicht besondere (restriktiv auszulegende) Gründe vorliegen, aufgrund derer nur ein Angebot eingeholt werden kann;

14.7 Förderungsmittel des Bundes unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzusetzen und in seiner gesamten Gebarung diese Grundsätze zu befolgen;

14.8 über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise zu verfügen;

14.9 eine hinreichende Sicherstellung für allfällige Rückzahlungs- und Abgeltungsverpflichtungen zu bieten;

Projekt 870489 [SLD, GLE] Seite 14

14.10 die Leerrohre groß genug für mehrere Kabelnetze zu dimensionieren und sowohl für Point-to-Point als auch für Point-to-Multipoint Anbindungen auszulegen;

14.11 bei der Errichtung der Leerrohre (mit oder ohne Kabel) überwiegend eine gemeinsame Bauführung mit bestehenden InfrastrukturihaberInnen bzw. –errichterInnen vorzusehen;

14.12 einen diskriminierungsfreien, technisch und wirtschaftlich machbaren umfassenden „Zugang auf Vorleistungsebene“ im Rahmen eines Standardangebotes darzustellen. Dieser muss bei Verfügbarkeit von Glasfaser einen entbündelten Zugang ermöglichen; dazu sind ausreichende Kapazitäten sowie Zugangspunkte für die Mitbenutzung durch Dritte vorzusehen. Der umfassende Zugang auf Vorleistungsebene ist zumindest während der Betriebspflicht unbefristet zu gewähren. Die Preise sind basierend auf Vollkosten abzüglich der Förderung gemäß der BMVIT Excel-Vorlage „Kalkulationstabelle zum Standardangebot“ zu kalkulieren und bei Änderungen der Eingabewerte (aktualisierte Kosten und Förderungsbeträge etc.) entsprechend anzupassen. Insbesondere nach Fertigstellung des geförderten Vorhabens sind die Preise für das Standardangebot unter Berücksichtigung der Ist-Kosten und des tatsächlichen Förderungsbetrags neu zu kalkulieren und im Standardangebot zu aktualisieren. Das Standardangebot ist mit Betriebsfreigabe auf der Website des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin zu veröffentlichen. EigentümerInnen oder Nutzungsberechtigte der geförderten Infrastruktur müssen den an der Mitbenutzung interessierten Netzbetreibern alle erforderlichen Informationen auf Anfrage innerhalb von vier Wochen zur Verfügung stellen. Die Verpflichtungen bezüglich des Zugangs auf Vorleistungsebene in Form von Standardangeboten sind ausnahmslos vertraglich durch den/die FörderungsnehmerIn mit allen EigentümerInnen bzw. Nutzungsberechtigten der geförderten Infrastruktur zu regeln;

14.13 die GIS-Daten mit Abgabe des Förderungsansuchens, mit Annahme des Förderungsangebots bzw. vor Unterzeichnung des Förderungsvertrags und im Zuge der Endberichtslegung in der vom BMVIT zur Verfügung gestellten WebGIS-Applikation einzugeben;

14.14 zuzustimmen, dass GIS-Daten, die im Zuge der Antragstellung gemäß obzit. Sonderrichtlinie zur Darstellung der geplanten Abdeckung und angestrebten Qualität in der WebGIS-Applikation eingegeben wurden, in den Breitbandatlas des BMVIT aufgenommen werden können und dass GIS-Daten, die zur Darstellung der Lage und technischen Spezifizierung der im Ausbaubereich vor und nach dem Ausbau verfügbaren eigenen Infrastrukturen in der WebGIS-Applikation eingegeben wurden, an die Zentrale Informationsstelle für Infrastrukturdaten (ZIS) übertragen werden können. Unabhängig davon sind die Meldeverpflichtungen gem. § 13a. Abs. (3) und (4) TKG 2003 in der jeweils gültigen Fassung zur Kenntnis zu nehmen;
Projekt 870489 [SLD, GLE] Seite 15

14.15 bei der dem Förderungsansuchen zugrundeliegenden Planung die im Ausbaubereich vorhandenen mitnutzbaren Infrastrukturen fremder EigentümerInnen oder Nutzungsberechtigter zu berücksichtigen, soweit dies wirtschaftlich zumutbar und technisch vertretbar ist. Insbesondere ist nachgewiesen, dass bezüglich der Verfügbarkeit mitnutzbarer Infrastruktur und Bauvorhaben im geplanten Ausbaubereich eine Abfrage an die Zentrale Informationsstelle für Infrastrukturdaten (ZIS) der RTR getätigt wurde. Falls die Mitnutzung nicht bzw. nur eingeschränkt möglich ist, so ist dies nachvollziehbar zu begründen;

14.16 das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, zu beachten, sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt, und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, zu berücksichtigen;

Der/Die außerhalb der Bundesverwaltung stehende FörderungsnehmerIn aus dem staatlichen Sektor verpflichtet sich, - der Republik Österreich über die gesamte, mit Hilfe dieser Förderung errichtete Kommunikationsinfrastruktur ein unbefristetes Vorkaufsrecht zu den angesuchten Projektkosten abzüglich der Förderung zu gewähren. Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auf alle Veräußerungsfälle i.S.d. §§ 1072ff, 1078 ABGB;

- die Republik Österreich durch Übermittlung sämtlicher Verträge, aufgrund derer die geförderte Kommunikationsinfrastruktur veräußert werden soll, vom Eintritt des Vorkaufsfalles zu verständigen. Die Republik Österreich kann das Vorkaufsrecht dadurch ausüben, dass sie innerhalb einer Frist von acht Wochen gegenüber dem/der FörderungsnehmerIn erklärt, in den ihr übermittelten Vertrag einzutreten. Die Verpflichtungen bezüglich des Vorkaufsrechts sind ausnahmslos vertraglich durch den/die FörderungsnehmerIn mit allen außerhalb der Bundesverwaltung stehenden EigentümerInnen der geförderten Infrastruktur aus dem staatlichen Sektor zu regeln;

da es ansonsten zu allfälligen Kürzungen bzw. Rückforderungen kommen kann.

Für den Förderungsgeber (BMVIT):

Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG)

Kommentar des Bewertungsgremiums (nicht Vertragsbestandteil)

Folgendes wurde zu Ihrem Projekt festgehalten:

1. Geografische Abdeckung:

Die Gemeinde Fließ hat bereits mit den Leerrohr-Calls 2, 3 und 4 begonnen, ein kommunales FTTH-Netz aufzubauen. Das gegenständliche Leerrohr-Projekt zielt auf den Ausbau der unterversorgten Streusiedlungen, insbesondere von Eichholz und Niedergallmigg, ab. Es wird dabei ein hoher Versorgungsgrad mit einer hochwertigen FTTH-Lösung auf dem überwiegenden Gemeindegebiet erreicht, was in dem weitläufigen und äußerst steilen Gemeindegebiet sehr schwierig und besonders zu würdigen ist.

2. Regionale Relevanz:

Der Sommertourismus ist in der Gemeinde sehr ausgeprägt. Standortbedingt pendeln derzeit viele Gemeindeglieder täglich zu ihren auswärtigen Arbeitsstätten. Durch dieses Projekt wird die Attraktivität von Home-Office gesteigert.

3. Planungsqualität und Mitverlegungsgrad:

Es gibt eine ausführliche Beschreibung zur Ausgangssituation und Motivation im Projekt. Der Ansatz der Gemeinde, neben den klassischen Aufgaben auch die Versorgung mit schnellem Internet basierend auf Glasfaser zu übernehmen, kann als sehr nachhaltig und zukunftsweisend beschrieben werden. Netzplan, Materialbeschreibung, Ablauf, Herangehensweise, Zeitplan und Verantwortung der Förderwerber und Projektbeteiligten sind sehr ausführlich dokumentiert und beschrieben.

4. Wirtschaftlichkeit:

Im Gegensatz zur Förderungseffizienz ist die erreichte Kostenreduktion durch Mitverlegungen sehr gut, diese entspricht einer Kostenersparnis von 75%. Das Standardangebot ist aufgrund des durchgehenden Open-Access Gedankens sehr gut bewertet. Die erforderlichen Mindestinhalte sind erfüllt. Die darin enthaltenen Entgelte sind einheitliche Wholesale-Preise und wurden aus der Gesamtkalkulation des Landes Tirol übernommen.

- b) Der Gemeinderat beschließt den Vertragszusatz zum Fördervertrag Call4 einstimmig. Im § 6 Bedingungen und Auflagen wird der Zeitpunkt für die Erfüllung der Auflage betreffend die Prüfung von Mitverlegungs-/Mitnutzungsmöglichkeiten aktualisiert und wie folgt einvernehmlich geändert:

„Mitverlegungs-/Mitnutzungsmöglichkeiten sind vor Baubeginn der jeweiligen Streckenabschnitte zu prüfen. Der Nachweis der Prüfung ist bei jedem Berichtstermin zu erbringen.“

- c) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Ausschreibung der Arbeiten zum CALL3 als nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung unter € 1.000.000,-- abzuwickeln. Der Gemeinderat hat sich für diese Art der Ausschreibung entschieden, da in einem offenen Verfahren eine Vielzahl von eingehenden Angeboten zu erwarten ist. Die Prüfung dieser Angebote steht durch den daraus entstehenden Aufwand und den damit verbundenen Kosten in keinem Verhältnis zum erhofften Nutzen für die Gemeinde als Auftraggeber.

11.) Geschwindigkeitsbeschränkung Pontlatzbrücke

Der Gemeinderat beschließt wie folgt einstimmig:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Fließ auf Basis des GR-Beschlusses vom 27.03.2019 über eine Geschwindigkeitsbeschränkung im Gemeindegebiet von Fließ

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z.1 iVm. § 94 d Z.4 lit. d StVO 1960 StVO 1960, BGBl 159/1960 in der Fassung BGBl. I Nr. 42/2018 werden nachfolgende Verkehrsregelungen verfügt:

§ 1 Geschwindigkeitsbeschränkung

Auf der Pontplatzbrücke sowie ca. 50 m auf der weiterverlaufenden Gemeindestraße (Richtung Prutz/Entbruck) wird das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h verboten.

§ 2 Kundmachung

Die Verordnung nach § 1 wird durch die Anbringung der entsprechenden Verkehrszeichen lt. § 44 Abs. 1 StVO 1960 kundgemacht:

Die Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h für die Pontplatzbrücke sowie weiterverlaufenden Gemeindestraße (ca. 50 m in Fahrtrichtung Prutz/Entbruck) durch Aufstellung der Vorschriftszeichen gemäß § 52 Z.10a StVO 1960 „Geschwindigkeitsbeschränkung (30)“ bzw. auf der Rückseite gemäß § 52 Z.10b StVO 1960 „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ jeweils am Beginn und am Ende des Beschränkungsgebietes an folgenden Stellen:

1. Ostseitig in Fahrtrichtung Prutz/Entbruck bei der Einmündung des Radweges in die Gemeindestraße
Koordinaten des Standortes des Verkehrszeichens nach Gauss-Krüger M28:
Rechtswert: 24934,86; Hochwert: 218595,63
2. Westseitig in Fahrtrichtung B180 Reschenstraße, ca. 50 m vor der Pontplatzbrücke
Koordinaten des Standortes des Verkehrszeichens nach Gauss-Krüger M28:
Rechtswert: 24881,67; Hochwert: 218486,69

§ 3 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem Tag der Anbringung der genannten Straßenverkehrszeichen in Kraft

12.) Sachverständigenbeirat – Stadt- und Ortsbildschutzgesetz – SOG 2003

Der Gemeinderat beschließt Bgm. Ing. Bock Hans-Peter für den Sachverständigenbeirat namhaft zu machen. Bgm.-Stv. Mag. Ing. Huter Wolfgang wird als Stellvertreter namhaft gemacht.

13.) Personalangelegenheiten

- a) Der Gemeinderat diskutiert über die private Nutzung von Dienstfahrzeugen.
- b) Der Gemeinderat beschließt den Mietvertrag mit der neuen Sprengelärztin Dr. Birgit Pateter sowie die Ablöse der Einrichtung von Dr. Walter Stefan zum Zeitwert.
- c) Der Gemeinderat beschließt die Auszahlung des Jubiläumsgeldes (25 Jahre) an Frau Sailer Astrid.
- d) Der Gemeinderat beschließt die Dienstverträge bzw. die Änderung der Dienstverträge mit Jäger Dietmar, Schranz Paul, Denoth Reinhard, Achenrainer Reinhard, Juen Christoph, Plangger Christian, Erhart Lukas, Pinzger Johanna, Wille Karin, Streng Regina.

Die Details dieser Beschlüsse werden in einer eigenen nicht öffentlichen Niederschrift festgehalten.

14.) Anträge, Anfragen und Allfälliges

- a) GRⁱⁿ File Celina berichtet von den geplanten Aktivitäten des Museumsvereins zum Schwerpunktjahr „Joseph Knabl“ (200. Todestag). Heuer soll neben div. Ausstellungen, Vorträgen, der Erstellung einer Broschüre auch die Gedenktafel am Geburtshaus restauriert werden. Als Finanzierungsbedarf gibt der Museumsverein den Betrag von € 6.000,-- bekannt. Auf Vorschlag des Kulturausschusses genehmigt der Gemeinderat einen einmaligen Zuschuss von € 3.000,-- Die Beschlussfassung erfolgt in der Fördersitzung am 28. Juni 2019.
- b) GRⁱⁿ File Celina berichtet von der heurigen Kulturfahrt am 25. August nach Erl. Die Anmeldung sollte bis zum 20.06.2019 erfolgen (Einzahlung = Anmeldung).
- c) GRⁱⁿ File Celina informiert über die Veranstaltung am 18.05.2019 in der Barbarakirche Der Verein Saltgmochts veranstaltet gemeinsam mit Riezler Mario ein Konzert „MUSIK FÜR MAXIMILIAN“ mit dem Barockensemble Anras und dem Chor StimmOktav. Diese Veranstaltung wird auch aus Mitteln des Kulturbudgets unterstützt.
- d) GRⁱⁿ File Celina berichtet über den INFORMATIONSSABEND "KUNSTHANDWERK- & BAUERNMARKT" AM MITTWOCH, 10. APRIL, 20 UHR IM SITZUNGSSAAL DER GEMEINDE
- e) GRⁱⁿ File Celina informiert über die geplante Jungbürgerfeier im Herbst.
- f) GR Erhart Albert ersucht, mit der Umsetzung des Flow-Trails am Krahberg abzuwarten. Der Bürgermeister informiert, dass die naturschutzrechtliche Bewilligung derzeit noch ausständig ist. Vor Abschluss dieses Verfahrens kann mit der Umsetzung sowieso nicht begonnen werden.
- g) GR Jäger Alexander berichtet über Beschwerden bezüglich der Zufahrt (Zugang) zum Naturparkhaus. Durch den Umstand, dass der Mittelstreifen des Weges nicht befestigt ausgeführt ist, wird immer wieder Schmutz in das Haus getragen. Dem Bürgermeister ist dieser Missstand bekannt. Er wird versuchen gemeinsam mit den Betroffenen eine Lösung zu finden.
- h) GR Lang Karl berichtet, dass die Gemeinde Fließ auch wieder beim Tiroler Fahrradwettbewerb beteiligt ist.
- i) GR Lang Karl informiert über die Aktion Frühjahrsputz 2019. Diese findet am Samstag den 27. April (Ersatztermin 4. Mai) statt. Alle Bewohner der Gemeinde sind aufgerufen sich an dieser Veranstaltung zu beteiligen.
- j) GR Gigele Reinhold ersucht um Entfernung der Zeitungsständer vor dem Knabl-Marth-Haus.
- k) GR Knabl Günter ersucht um Information über die neuerliche Hangrutschung im Erli. Der Bürgermeister berichtet, dass der Weg gesperrt werden musste. Es ist derzeit sehr viel Wasser im gesamten Hang. Sobald der gesamte Bereich etwas trockener ist, kann mit einer Sanierung begonnen werden.

Der Bürgermeister beendet die Sitzung um 22.10 Uhr.

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:

(Martin Zöhrer)

(Ing. Bock Hans-Peter)